# Zur Geschichte des Vollstreckungsschutzes

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen

eingereicht von

**Dipl. Ing. Eberhard Köhler**
aus Berlin.

Approbiert am 4. Oktober 1939.

Leipzig 1939

Druck von Alexander Edelmann
Universitäts-Buchdrucker.

1939 № 173

*Referent: Professor Dr. Lent.*

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

## Inhaltsangabe.


A. Einleitung: Begriffsbestimmung . . . . . 5

I. Vollstreckungsschutz . . . . . 5

II. Schuldnerschutz — Gläubigerschutz . . . . . 6

III. Wirtschaft . . . . . 7

IV. Wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe . . . . . 8

B. Motive des Vollstreckungsschutzes . . . . . 9

I. Allgemeines . . . . . 9

1. Rücksicht auf Schuldner, Gläubiger und Dritte . . . . . 9

2. Interessen des Staates . . . . . 11

II. Insbesondere . . . . . 13

1. Wirtschaftliche Motive im allgemeinen . . . . . 13

2. Schutz des Unternehmens . . . . . 16

C. Historische Entwicklung des Vollstreckungsschutzes unter besonderer Berüksichtigung des Schutzes des Wirtschaftsbetriebes . . . . . 17

I. Bis zur ZPO . . . . . 17

1. Römisches Recht . . . . . 18

2. Germanisches Recht . . . . . 20

3. Kanonisches Recht . . . . . 22

4. Landesrecht . . . . . 23

a) Codex juris Bavarici judiciarii . . . . . 24

b) Preußische Gerichtsordnung . . . . . 27

c) Code de procédure civile . . . . . 31

5. Reichsgesetz vom 21. Juni 1869, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes . . . . . 33

II. Seit der ZPO . . . . . 34

D. Zusammenfassung und Ausblick . . . . . 40

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533903_0118

## A. Einleitung: Begriffsbestimmung.

I. Das Wort Vollstreckungsschutz wird in verschiedener Bedeutung gebraucht.

Im weiteren Sinne pflegt man darunter alle diejenigen Schutzbestimmungen zu verstehen, die den Schuldner vor der Zwangsvollstreckung mit Hilfe eines bereits vorhandenen vollstreckbaren Titels bewahren. Es scheiden also von vornherein aus die materiellrechtlichen Vorschriften (z. B. des ehelichen Güterrechts), die der Durchsetzung eines Rechts entgegenstehen, und zwar auch in soweit, als die materiellen Rechtsbestimmungen dasselte Ziel erreichen wollen wie die Schutzbestimmungen des Zwangsvollstreckungsrechts (z. B. Gesetz über Räumungsfristen vom 29. März 1933)[1]; hierher gehören auch die Vorschriften, die die Fälligkeit von Forderungen durch Gesetz ändern (z. B. die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 RGBl I S. 1905).

Ebensowenig kommen hier in Betracht die Prozeßbestimmungen (z. B. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens), die im ordentlichen Verfahren gegen einen Anspruch geltend zu machen sind. Der Vollstreckungsschutz bezieht sich nur auf das Zwangsvollstreckungs-Verfahren.

Im engeren Sinne gehören zum Vollstreckungsschutz lediglich diejenigen Schutzbestimmungen, die aus Anlaß der letzten Wirtschaftskrise eingeführt werden mußten.

Die beiden Begriffsbestimmungen des Vollstreckungsschutzes gehen insofern ineinander über, als viele, darunter außerordentlich wichtige Vorschriften zwar ursprünglich als Krisennotrecht erlassen waren, schließlich aber zum Dauerrecht geworden sind; hierbei haben die gegen früher von Grund aus veränderten Rechtsanschauungen des Nationalsozialismus zum Teil eine entscheidende Rolle gespielt[2].

---

[1]) Dieses Gesetz ist in der amtlichen Begründung zum Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnützung von Vollstreckungsmöglichkeiten erwähnt, und zwar in dem Sinne, daß das Vollstreckungs-Mißbrauch-Gesetz bei der Räumungsvollstreckung im wesentlichen nur dann gilt, wenn der Vollstreckungstitel ein Vergleich ist, d. h. also: im übrigen ist der Räumungsschuldner schon durch das materielle Recht hinreichend geschützt.

[2]) Jonas, Martin— Pohle, Rudolf, „Das Zwangsvollstreckungsnotrecht", Berlin, 1938, S. 7.

Was heute gilt, kann nicht mehr als Notrecht angesprochen werden, dazu liegt die Krise schon zuweit zurück. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß der Vollstreckungsschutz — dasselbe gilt für das gesamte Zwangsvollstreckungsrecht — heute schon am Ende seiner Entwicklung angelangt wäre. Das Gegenteil ist der Fall. Infolge der Umwertung der Rechtsanschauungen im allgemeinen gärt es auf sämtlichen Rechtsgebieten. Auf dem Gebiete des Zwangsvollstreckungsrechts war es möglich, bei notwendigen Änderungen des Krisenrechts moderne Auffassungen zur Geltung kommen zu lassen. Vielleicht lag es sogar nahe, bei dieser Gelegenheit auf dem Wege über das Zwangsvollstreckungsrecht neuen Rechtsgedanken Eingang zu verschaffen, die im materiellen Recht ohne eine allgemeine Erschütterung des Rechtslebens nur allmählich bei Neukodifikationen verarbeitet werden können, eine Erscheinung, die bei Notgesetzgebungen auch sonst beobachtet worden ist[3]).

Hier werden unter Vollstreckungsschutz also alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen verstanden, durch die der Beginn oder die Durchführung einer an sich zulässigen Zwangsvollstreckung ausgeschlossen oder gehemmt wird.

**II.** Schuldnerschutz und Gläubigerschutz sind nicht als Unterbegriffe des Vollstreckungsschutzes anzusehen, gehen vielmehr über den Rahmen des Vollstreckungsschutzes hinaus. Unter Schuldnerschutz pflegt man alle diejenigen zumeist in den Krisen entstandenen Vorschriften zu verstehen, die gegen eine drohende Rechtsverfolgung Schutz gewähren, gleichgültig in welchem Stadium, insbes. also ohne Rücksicht darauf, ob ein vollstreckbarer Titel vorliegt oder nicht. Gläubigerschutz hat man als den Inbegriff aller befristeten staatlichen Sondermaßnahmen definiert, die durch eine Krisenzeit notwendig werden und aus volkswirtschaftlichen Gründen bei Überschuldung des Kreditnehmers dazu bestimmt sind, krisenhaft bedingte Verluste der Gläubiger zu verhindern bzw. einzuschränken[4]). Im weitesten Sinne kann man ganz ähnlich den Begriff des Schuldnerschutzes umschreiben. Auch hier handelt es sich — über den Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts hinaus — z. T. um materielles Recht und um sonstige prozessuale Vorschriften; auch rein wirtschaftliche Maßnahmen wie Stützungsaktionen werden darunter verstanden.

Vollstreckungsschutz braucht nicht immer Gläubiger- oder Schuldnerschutz zu sein; es kann sich auch um den Schutz eines Dritten, der durch eine Zwangsvollstreckung betroffen wird, han-

---

[3]) Seydel, Helmut, in „Deutsches Recht" 1935, S. 582 ff.

[4]) Strunz, Max, „Die Entwicklung des Gläubigerschutzes nach dem Kriege", Borna, 1936, S. 2.

deln, wie z. B. bei den Vorschriften über das Mindestgebot bei der Zwangsversteigerung [5]). Gläubigerschutz, Schuldnerschutz und Schutz Dritter stehen sich nicht, wenigstens nicht immer, entgegen; denn fast jeder Schuldner ist zugleich Gläubiger (und umgekehrt) oder Dritter im Sinne des Gesagten. Das Gesetz wägt deshalb sorgfältig ab zwischen den verschiedenen Interessen.

Wer als Gläubiger durch einen zuweitgehenden Schuldnerschutz über seine Kräfte beeinträchtigt wird, muß als Schuldner versagen. Andererseits kann oft nur der in seiner Wirtschaftskraft geschonte Schuldner seinen Gläubiger befriedigen. Der Schutz des Schuldners liegt im wohlverstandenen Interesse des Gläubigers. Schuldnerschutz ist vielfach indirekter Gläubigerschutz. Die Interessen des Gläubigers werden dadurch berücksichtigt, daß bei Glaubhaftmachung einer ernstlichen Gefährdung seiner Wirtschaftslage von der Aufhebung der Zwangsvollstreckung abgesehen wird, vor allem, wenn er sonst eigene Verpflichtungen aus seinem bereiten Einkommen oder Vermögen nicht befriedigen kann. Nur der pfleglich behandelte Schuldner kann, wenn er in einem anderen Fall Gläubiger ist, seinem Schuldner entgegenkommen. Gläubiger- und Schuldnerinteressen müssen also miteinander ausgeglichen werden.

Der Zweck des modernen Vollstreckungsschutzes ist letzten Endes weder Gläubigerschutz noch Schuldnerschutz noch Schutz eines einzelnen Dritten, sondern Schutz des an der Aufrechterhaltung jeder Existenz gleichmäßig interessierten Volksganzen. Die Maßnahmen des Vollstreckungsschutzes stellen sich vom Standpunkt des einzelnen Gläubigers oder Schuldners aus zuweilen als eine Unterstützung, ebenso oft aber als eine Begrenzung seiner Rechte dar. Gesamtwirtschaftlich gesehen wirkt sich diese Begrenzung zum Wohle des ganzen Volkes aus; im Sinne einer modernen nationalsozialistischen Rechtsauffassung handelt es sich beim Vollstreckungsschutz um die Sicherung der sozialen Gesamtheit des Volks vor Übergriffen einzelner, die etwa auf Grund noch vorhandener starrer liberalistischer Gesetze, ihre Rechte rücksichtslos durchzusetzen suchen. Der Gesetzgeber des Vollstreckungsschutzes greift zugunsten des allgemeinen Interesses in die Privatinteressen ein.

**III.** Jeder Vollstreckungsschutz bedeutet also einen bewußten Einbruch der Staatsgewalt in den regelmäßigen Ablauf eines Rechtsverhältnisses. Eine solche Maßnahme hat fast immer, wenn nicht immer, wirtschaftliche Folgen. Die wirtschaftlichen Gründe

---

[5]) Grell, Heinz, „Die Entwicklung des Vollstreckungsschutzrechts vom Krisenrecht zum Dauerrecht". Jenaer Dissertation, 1936.

der Vollstreckungsschutz-Gesetze und die wirtschaftliche Bedeutung, die ihre Anwendung hat, sollen im Folgenden besonders betont werden.

**IV.** Wie erwähnt, hat fast jede Vollstreckugsmaßnahme eine wirtschaftliche Bedeutung. Die wirtschaftliche Seite des menschlichen Lebens ist diejenige, welche die ständig sich erneuernde, der Bedürfnisbefriedigung dienende Tätigkeit umfaßt. Der Begriff Wirtschaft umschließt alle Vorgänge und Einrichtungen, die auf die dauernde Versorgung der Menschen mit Sachgütern gerichtet sind[6]). Im nationalsozialistischen Reich arbeitet die Wirtschaft nach einem einheitlichen Plan, der von Staatswegen aufgestellt wird. Aber innerhalb dieses Planes können sich die Wirtschaftseinheiten frei betätigen. Jeder Mensch gehört verschiedenen Wirtschaftseinheiten an. Die ursprünglichste von ihnen, die noch heute nichts von ihrer Wichtigkeit eingebüßt hat, ist die Familie; sie ist in erster Linie eine Gemeinschaft des Verbrauchs. Diejenigen Wirtschafteinheiten, die — über den Eigenbedarf hinaus — Sachgüter hervorbringen oder verteilen, bezeichnen wir als Unternehmen[7]). Die örtlich und persönlich gebundene Arbeitsgemeinschaft nenen wir Betrieb; ein Unternehmen kann einen oder mehrere Betriebe haben. Umfang und Bedeutung der Unternehmen wachsen mit zunehmender Ausbreitung und Intensivierung der Verkehrswirtschaft, d. h. derjenigen Wirtschaft, deren Wesen in der entgeltlichen Güterübertragung und der entgeltlichen Dienstleistung besteht. Die Allgemeinheit hat ein besonderes Interesse an der Erhaltung der Betriebe und damit der Unternehmungen, weil von ihnen zahlreiche Einzelexistenzen und Familien wirtschaftlich abhängig sind. Die Rechtsverhältnisse der Unternehmen sind ungleich komplizierter und mannigfaltiger als die verhältnismäßig einfachen rechtlichen Beziehungen der Familien als Wirtschaftseinheiten. Deshalb überwiegt im Wirtschaftsrecht die Behandlung der Unternehmen und die Rücksicht auf ihre Erhaltung. Der Betrieb ist dagegen kein selbständiges Rechtssubjekt. Wenn hier die Grundlagen der Vollstreckungsschutz-Gesetzgebung insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung erörtert werden sollen, so wird das Augenmerk vorwiegend auf die wirtschaftlichen Unternehmen zu richten sein, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt des individuellen Privatinteresses als auch des Interesses der Gesamtwirtschaft und damit des ganzen Volkes.

---

[6]) von Philippovich, Eugen, „Grundriß der Politischen Oekonomie" 5. Aufl., Tübingen und Leipzig, 1904, I. Band, S. 1.

[7]) Schumpeter, J., im „Handwörterbuch für Staatswissenschaften" VIII. Band, S. 476, 4. Aufl., Jena, 1928.

## B. Motive des Vollstreckungsschutzes.

I. 1. Wie bereits erwähnt wurde, hat jede Vollstreckungsschutzmaßnahme wirtschaftliche Folgen. Man könnte deshalb annehmen, daß auch die Gründe für den Erlaß von Vollstreckungsschutzbestimmungen stets wirtschaftlicher Natur sein müßten. In Wahrheit ist dies jedoch nicht der Fall. Es sind keineswegs nur wirtschaftliche Motive, die zu Vollstreckungsschutz geführt haben; man kann nicht einmal behaupten, daß die wirtschaftlichen Gründe überwiegen.

Schlechthin jedes Interesse, das der Staat als schutzwürdig anerkennt, kann die Grundlage für Vollstreckungsschutzmaßnahmen bilden. Dabei kann es sich um ein Interesse des Schuldners oder des Gläubigers oder eines Dritten oder — vor allem — des Staates selbst und seiner Untergliederungen handeln. Es ist kaum möglich, alle Gründe aufzuzählen, die je zu Vollstreckungsschutzbestimmungen geführt haben. Die wichtigsten seien im folgenden hervorgehoben.

In umfassendem Maße ist es die Rücksicht auf den Schuldner, die zu Vollstreckungsschutzmaßnahmen geführt hat. Hier sind in erster Linie Motive allgemein menschlicher Natur maßgebend: Humanität, Billigkeit, Nachsicht, sozialpolitische Gedanken, Vermeidung von Härte, Schutz gegen Bösartigkeit des Gläubigers, das sind alles verschiedene Bezeichnungen für im wesentlichen ein und dasselbe. Der Gedanke, dem Schuldner den notdürftigen Unterhalt, das zum Leben unbedingt Erforderliche und dgl. zu belassen, beherrscht seit dem spätrömischen beneficium competentiae alle entwickelten Rechtssysteme, wenn auch in vielfach wechselnder Ausgestaltung. Auf ganz anderen Erwägungen beruht die Schonung der Ehre des Schuldners. (Nichteintragung in die schwarze Liste und Einschränkung des Offenbarungseides).

Neben der Schutzbedürftigkeit spielte und spielt die Schutzwürdigkeit eine große Rolle. Das kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Vollstreckungsschutz von verschiedener Intensität ist, je nach Art des Anspruchs, der mit der Vollstreckung durchgesetzt werden soll (Bevorzugung der Alimentations-Ansprüche wie früher in Bayern und im Code de procédure, auch der Ansprüche aus unerlaubten Handlungen wie früher in Preußen) [1]. Soweit dem Vollstreckungsrichter die Befugnis gegeben wird, Vollstreckungsschutz zu gewähren oder zu versagen, was heute in zunehmendem Maße der Fall ist, geschieht dies immer mit der ausgesprochenen Absicht, neben der Schutzbedürftigkeit auch die

[1]) Begründung des Entwurfs einer CPO in Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages 2. Legislatur-Periode II. Session 1874/5, 3. Band, S. 387 bzw. 573.

Schutzwürdigkeit der richterlichen Entscheidung zugrunde zu legen; es soll eine Sichtung der mehr oder weniger schutzbedürftigen und vor allem auch der mehr oder weniger schutzwürdigen Schuldner vorgenommen werden, was man als Abkehr von der Objektivierung der vollstreckbaren Forderung bezeichnet[2]).

Diese Gesichtspunkte sind übrigens auch in der Zeit des liberalen Wirtschaftsrechts niemals ganz verloren gegangen, z. B. finden sie sich ausführlich dargestellt in den Motiven zu dem späteren Reichsgesetz vom 21. Juni 1869, betr. Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes (Bundes-Ges.-Bl. 1869, S. 242)[3]).

Neuerdings wird, wohl noch nicht in der Gesetzgebung, aber in der Literatur, und zwar von einer für die Entwicklung der Gesetzgebung maßgeblichen Seite die Rücksicht auf den Schuldner soweit getrieben, daß die Gefahr einer Übertreibung vorliegt. Eine solche dürfte in folgender allgemeine Formulierung zu erblicken sein: „Kein Schuldner darf wegen materieller Schulden in einer seine vitalen, ideellen Lebensgüter vernichtenden Weise angefaßt werden“[4]). — Der Genuß ideeller Lebensgüter ist nach Gewohnheit und aus dem notwendigen Zusammenhang zwischen materiellem Besitz und immateriellen Gütern in weitem Maße abhängig von der finanziellen Lage. Es nützt dem auf das Existenzminimum beschränkten Schuldner kaum etwas, wenn man ihm ideelle Lebensgüter (Lektüre, Theater, Konzert, Kino) zugänglich machen würde; denn er ist in seiner materiellen Not dafür gar nicht empfänglich und muß seine Zeit besser dazu verwenden, seine finanzielle Lage wieder zu heben. Aber dem Vollstreckungs-Schuldner allgemein — von Ausnahmen abgesehen — mehr als ein Existenzminimum zu belassen, wird aus noch zu erörternden wirtschaftlichen Erwägungen niemand vorschlagen. Wenn das Vollstreckungsrecht der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechen soll, so muß es hart, aber gerecht sein[5]). Hier zeigen sich die Grenzen des Vollstrekkungsschutzes deutlich ab. „Es wäre ein Irrtum anzunehmen, dem Charakter des neuen Vollstreckungsrechts entspäche vor allem Milde und soziale Rücksicht. Ein gemeinschaftsmäßig ausgestaltetes Vollstreckungsrecht hat nichts gemein mit fürsorgestaatlicher Verweichlichung. Es ist in erster Linie ein schneidiges Instrument im Dienste völkischer Ordnung. In aller Regel ist der Vollstrekkung eine Ordnungsverletzung, ein Treubruch vorausgegangen, eine gemeinschaftswidrige Handlung, die der Richter als solche gekennzeichnet hat. Eine Rechtsordnung, die den Pflicht- und

[2]) Jonas, Martin — Pohle, Rudolf, a. a. O., S. 8/9.

[3]) Stenogr. Ber. über die Verhanlungen des Reichstages des Nordd Bundes I. Legislatur-Per. Session 1869, 3. Band. Aktenstück Nr. 10, S. 69.

[4]) Jonas, Martin — Pohle, Rudolf, a. a. O., S. 8.

[5]) Grell, a. a. O., S. 92.

Treuegedanken wieder zur Grundlage aller rechtlichen Bindungen gemacht hat, muß darauf bestehen, daß das Vollstreckungsverfahren geeignet ist, die Folgen einer solchen Gemeinschaftswidrigkeit schleunigst zu beseitigen. Ein gemeinschaftsmäßig bestimmtes Vollstreckungsrecht muß daher grundsätzlich von zuschlagender Härte und Schnelligkeit sein, unformal und wirksam“ [6]).

Die schon erwähnten Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes machen, was der Originalität halber erwähnt sei, den Versuch, die Gewährung einer Kompetenz an den nichtbeamteten Dienst- und Arbeitslohn-Empfänger, bzw. die Unpfändbarkeit des notdürftigen Unterhaltes für den Arbeiter und seine Familie mit allgemeinen Grundsätzen des römischen bzw. gemeinen Rechts zu begründen: die Mittel zum Unterhalt seien Aufwendungen, die mit nötig sind, um den zu pfändenden Lohnanspruch entstehen zu lassen („Fructus non intelliguntur nisi deductis impensis“ und „Fructus hominis in operis consistit“).

Auch der Gläubigerschutz beruht nicht nur auf wirtschaftlichen Motiven. Die Gläubigerschutzbestimmungen innerhalb des Vollstreckungsrechts bezwecken in erster Linie die Stützung oder, soweit nötig, die Wiederaufrichtung der Schuldnermoral. Der unehrliche Schuldner wurde in der Nachkriegszeit eine immer häufiger werdende Erscheinung [7]). Er verstand es, den Schuldnerschutz in unmoralischer Weise auszunutzen. Man richtete sich „gesetzlich“ ein mit dem „1500-Markvertrag“ oder den sogenannten Möbelleihverträgen [8]).

Als Beispiel für den Schutz eines Dritten sei die Beschränkung der Zwangsvollstreckung in den Pflichtteilsanspruch erwähnt (ZPO § 852): obgleich der Pflichtteilsanspruch übertragbar ist und daher an sich auch pfändbar wäre (ZPO § 851 Abs. 1), ist die Pfändbarkeit erst gegeben, wenn der Anspruch durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist. Diese Einschränkung soll mit Rücksicht auf das in der Mehrzahl der Fälle zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigtem bestehende Verwandtschaftsverhältnis zugunsten des Ersten verhindern, daß der Anspruch etwa gegen den Willen des Berechtigten geltend gemacht wird [9]).

2. Kaum in irgendeinem anderen Teil des Zivilprozeßrechts steht das unmittelbare Interesse des Staates so im Vordergrund wie

---

[6]) Seydel, Helmut, in „Deutsches Recht“, 1935, S. 584 f.

[7]) Strunz, Max, a. a. O., S. 6.

[8]) Volkmar, Erich, im „Jahrbuch der Akad. für Deutsches Recht“, 1935, S. 31.

[9]) Begr. zu dem Gesetzentwurf betr. Änderungen der CPO in Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages 9. Legislatur Per. V. Session 1897/8, I. Anl.-Bd., Nr. 61, S. 528.

bei den Vollstreckungsschutzbestimmungen. Diese sind ihrer Natur nach Ausnahmen von den Vorschriften über die Zwangsvollstrekkung. Auch in dem von der Idee des Individualismus beherschten Recht ist eine große Zahl, wenn nicht die Mehrzahl solcher Ausnahmen im Interesse des Staates und der Staatstätigkeit begründet. Dieses Interesse kann verschiedenster Art sein. Die mannigfaltigsten Gebiete der Politik schlagen hier ein.

Die zunehmende politische Bedeutung der Arbeiterfrage und ihre Behandlung in den Parlamenten hat zu dem Gesetz, betr. Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes geführt. In Bulgarien ist der bäuerliche Vollstreckungsschutz eingeführt worden, um der Gefahr zu begegnen, daß die Bauern der kommunistischen Partei verfielen[10]). Wenn Uniformen und sonstige Dienstausrüstungsgegenstände des Schuldners, der kraft Gesetzes oder kraft Verwaltungsbestimmung zum Tragen der Dienstkleidung berechtigt ist, also entweder die Militärsachen, heute aber ebenso die verschiedenen Parteiuniformen, der Pfändung nicht unterworfen sind, so ist dies politisch begründet. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation soll äußerlich erkennbar gemacht werden. Bei sonstigen Uniformen, wie z. B. des Deutschen Automobil-Clubs und bei Livréen besteht dieses politische Interesse nicht, sie sind daher unbeschränkt pfändbar. Auch die Unpfändbarkeit des der staatsbürgerlichen Belehrung und Erziehung dienenden Rundfunkgeräts hat sich, wenn es auch im Gesetz nicht besonders erwähnt ist, aus politischen Gründen durchgesetzt[11]).

Die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Pfändung der Arbeitsvergütungen vom 7. April 1938 (RGBl. I S. 378), durch die dem privaten Empfänger wiederkehrend zahlbarer Arbeitsvergütungen, mit Rücksicht auf den besonderen Umfang seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten auch der an sich pfändbare Teil der Arbeitsvergütung in gewissem Umfange belassen werden kann, hat eine ausgesprochen bevölkerungspolitische Tendenz.

Ein Steuerinteresse des Reichs spielt bei dem Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüchen aus öffentlichen Grundstückslasten vom 9. März 1934 (RGBl. I, S. 181) die Hauptrolle. Auch bei der Frage der Kompetenz taucht gelegentlich das finanzielle Interesse des Staates und der Gemeinde als Motiv insofern auf, als vermieden werden soll, daß der Schuldner der öffentlichen Fürsorge anheimfällt.

Bei Beamten, Offizieren usw. verlangen staatspolitische Erwägungen die Unpfändbarkeit desjenigen Einkommenteils, der

[10]) Strunz, Max. a. a. O., S. 1.

[11]) Amtl. Erläuterung Deutsche Justiz 1934, Nr. 44; Aichberger, Wilhelm, „Der Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung nach der Novelle von 1934". Erlanger Diss. 1938, S. 20.

ein einigermaßen standesgemäßes, die Staatsgewalt repräsentierendes Auftreten ermöglicht. Damit deckt sich das Interesse der Gläubiger, die gar nichts erhalten würden, wenn die Beamten-Schuldner, mangels eines solchen Schutzes, entlassen werden müßten, weil sie sich nicht mehr für den öffentlichen Dienst eigneten. Das Beamtengehalt ist nicht nur Gegenleistung für die von dem Beamten geleisteten Dienste, sondern es dient in erster Linie zur Bestreitung des standesgemäßen Lebens. („Beneficium datur propter officium".)

Die Rücksicht auf das öffentliche Gesundheitswesen, die Bekämpfung von Krankheiten und die Abwendung der Unfallfolgen begründet die Pfändungsbeschränkungen bei Ärzten, Apotheken, Hebammen. Unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Rechtspflege sind die Rechtsanwälte und Notare in den Vollstreckungsschutz einbezogen worden.

**II.** 1. So verschieden die Motive für die einzelnen Vollstrekkungsschutzbestimmungen sein mögen, ihre Anwendung hat, wie bereits hervorgehoben wurde, ohne Ausnahme wirtschaftliche Konsequenzen. In zahlreichen Fällen hat ein primäres wirtschaftliches Motiv den Vollstreckungsschutz veranlaßt. Regelmäßig kommt ein Vollstreckungsschutz nur bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Frage [12]); auch hieraus ergibt sich ein ideeller Zusammenhang mit der Wirtschaft.

In Zeiten von Krisen, mögen sie durch Krieg oder Konjunkturschwankungen hervorgerufen sein, tritt die wirtschaftliche Begründung des Vollstreckungsschutzes naturgemäß besonders in den Vordergrund, weil man da die Schuld an einer Zahlungsunfähigkeit weniger dem einzelnen Schuldner als vielmehr der allgemeinen Lage zurechnet. Sowohl während des Weltkrieges und schon während des Krieges 1870/71 [13]) als auch in der Wirtschaftskrise nach 1930 [14]) sind zahlreiche Vollstreckungsschutz-Maßnahmen von vorübergehender Gültigkeit getroffen worden, die rein wirtschaftlich

[12]) Wilhelmi, Dr., „Der Vollstreckungsschutz" in Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin, 39. Jahrg. 1934, Heft 20, S. 1250.

[13]) Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328) § 5; Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (RGBl. S. 359) § 3; Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldschuld v. 18. Aug. 1914 (RGBl. S. 377) § 3; Bekanntmachung über d. Bewillig. von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer v. 8. Juni 1916 (RGBl. S. 452) § 2; Bekanntmachung über d. Geltendmachung v. Hypotheken, Hausschulden u. Rentenschulden v. 8. Juni 1916 (RGBl. S. 1363 § 6. — Gesetz, betr. die zugunsten d. Militärpersonen eintretende Einstellung d. Zivilprozeßverfahrens, v. 21. Juli 1870 (Bundes-GBl. S. 493/7) § 12).

[14]) Gesetz über Vollstreckungsschutz f. d. Binnenschiffahrt v. 24. Mai 1933 (RGBl. I S. 289, 365) mit den Änderungen der Gesetze v. 29. März 1934 (RGBl. I S. 251) und v. 30. Okt. 1934 (RGBl. I S. 1082); Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete d. Kapitalverkehrs v. 13. Dez. 1935 (RGBl. I S. 1467).

begründet waren. Daß dies gerade in der letzen Krise eine große Ausdehnung erfahren hat, beruht nicht, jedenfalls nicht nur darauf, daß diese im Vergleich zu früher besonders schlimm gewesen wäre. Zweifellos hängt es vielmehr mit der auf das Eindringen sozialer und sozialistischer Ideen in Politik und Recht zurückzuführenden veränderten Stellung des Staates gegenüber der Wirtschaft zusammen, die sich seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts herausgebildet hat; wie noch näher darzulegen sein wird, hat man sich seitdem von dem laissez faire allmählich immer weiter entfernt, bis die Machtergreifung auch auf diesem Gebiete den völligen und grundsätzlichen Umbruch mit sich brachte.

Im Zuge dieser Entwicklung tritt das Individuum als durch die Rechtsordnung geschütztes Rechtssubjekt immer mehr zurück, und die Förderung des Gemeinwohls bildet dafür mehr und mehr das Ziel jeder staatlichen Tätigkeit, also auch des Prozesses. Heute kann man feststellen, daß, soweit beim Vollstreckungsschutz wirtschaftliche Erwägungen maßgebend sind, nicht das einzelne Interesse geschützt werden soll; maßgebend ist die Aufrechterhaltung der Gesamtwirtschaft. Das gilt auch dort, wo der Schutz scheinbar zunächst dem Einzelnen zugute kommt.

Das Gemeinschaftsinteresse des Volkes erheischt, daß keine Gebrauchsgüter unnötig der vorzeitigen Vernichtung anheimfallen. Das m u ß nicht unbedingt geschehen, wenn Dinge, die an einer bestimmten Stelle noch außerordentlich nützlich wären, verschleudert werden. Denn, gesamtwirtschaftlich angesehen, kommt es nicht auf den Erlös und auf den Gewinn an, sondern auf die Menge und Güte der hergestellten und in gebrauchsfähigem Zustand erhaltenen Ware. Aber bei Verschleuderung besteht immer die G e f a h r einer unzweckmäßigen Verwendung und vorzeitigen Vernichtung; was wenig kostet, wird nicht geschätzt. Darum und nicht nur im Privatinteresse des Schuldners läßt der Gesetzgeber im Wege des Vollstreckungsschutzes eine zwecklose Verschleuderung von Sachen nicht zu[15]). Die Einschränkung der Rechte eines Gläubigers kann dabei sehr wohl im Gesamtinteresse der übrigen Gläubiger liegen. Wenn Pfandobjekte bei der Versteigerung keinen oder einen vielleicht noch nicht einmal die Kosten deckenden Erlös bringen, so tritt eine entsprechend geringe und ungenügende Befriedigung der Gläubiger ein, und, was für die Gläubiger das Wichtigste ist, dem Schuldner wird es unmöglich gemacht, wirtschaftlich wieder hoch

---

[15]) Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Gegenstände vom 8. Okt. 1914, RGBl. S. 427; Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933, RGBl. I S. 302, mit den Änderungen der Gesetze vom 22. März 1934, RGBl. I S. 231 und vom 24. Okt. 1934, RGBl. I S. 1070; I.: Mindestgebot bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks.

zu kommen. Der rücksichtslose Gläubiger würde, wenn er nicht durch Vollstreckungsschutzbestimmungen daran gehindert wäre, nicht nur den Schuldner ruinieren, sondern auch seine Mitgläubiger schädigen[16]). Das Ziel der Verwertung von Pfandobjekten ist der bestmögliche Erlös.

Hier sind die wirtschaftlichen Interessen von Gläubiger und Schuldner keineswegs gegensätzlich. Darauf beruht der Versuch, in geeigneten Fällen eine Verständigung zwischen den Parteien auf der Grundlage eines Ausgleichs herbeizuführen. Deshalb muß vor der Entscheidung über die Einstellung einer Immobiliar-Zwangsvollstreckung die Anhörung beider Parteien und vor der Entscheidung über die Aussetzung der Verwertung von Mobilien u. U. eine mündliche Verhandlung stattfinden (a. a. O. § 6 Abs. 2 und § 18 Abs. 5). Ob es einer allmählichen Erziehungsarbeit gelingen wird, den Verständigungswillen der Parteien zu aktivieren[17]), muß die Zukunft lehren.

Das Interesse des Gläubigers muß — abgesehen davon, daß der Gläubiger sich in der gleichen Notlage befinden kann wie der Schuldner — bei allen Schuldnerschutzmaßnahmen bedacht werden. Darum muß durch Gläubigerschutzbestimmungen etwaigen schädlichen Wirkungen des Schuldnerschutzes entgegengetreten werden. Ein zu weit gehender Schuldnerschutz würde die Grundlagen unseres Kreditsystems erschüttern: niemand kann noch jemandem Kredit geben, wenn er nicht äußerstenfalls mit Hilfe der staatlichen Vollstreckung die Befriedigung seiner Ansprüche durch den Schuldner erzwingen kann. Sonst wäre das Überhandnehmen von Sicherungen der Gläubiger durch Eigentumsvorbehalte und Sicherungs-Übereignungen unvermeidlich, was für die gesamte Wirtschaft, insbesondere für die zahlungsfähigen und -willigen Schuldner eine höhere und unnötige Belastung bedeutete[18]).

Mit das wichtigste wirtschaftliche Motiv für Vollstreckungsschutzbestimmungen ist die Zweckgebundenheit der Sache, die der Zwangsvollstreckung unterworfen werden soll. Wenn der Zweck, dem eine Sache oder der Betrag einer Forderung zu dienen bestimmt sind, als vordringlich gegenüber der Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers angesehen wird, so ist dies ein Grund, die Sache vor der Zwangsvollstreckung zu schützen. Zweckbestimmung genügt nicht, es muß wirklich Zweckgebundenheit vorliegen[19]). Aus diesem Grunde ist die Pfändung von Miet- und Pachtzinsen

---

[16]) Strunz, Max, a. a. O., S. 2/3.

[17]) Jonas, Martin — Pohle, Rudolf, a. a. O., S. 11.

[18]) Lent, Friedrich, Zeitschrift d. Akad. für Deutsches Recht, 1. Jahrgang, 1934, S. 188.

[19]) Lent, Friedrich, „Deutsche Justiz", 98. Jahrgang, Ausg. A 1936, Heft Nr. 13, S. 514.

nach § 19 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Schuldners insoweit aufzuheben, als der Schuldner die Einkünfte zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme wichtiger Instandsetzungsarbeiten sowie zur Befriedigung der dem Anspruch des Gläubigers vorangehenden Ansprüche braucht. Zweckgebundenheit ist auch das Motiv für die völlige Unpfändbarkeit der Zulagen und Beihilfen, die den Beamten usw. mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden, wie Kinderzulagen, sowie der Dienstaufwandsentschädigungen (ZPO § 850 II). Beim Vollstreckungsschutz wegen Zweckgebundenheit liegt, worauf an anderer Stelle noch einzugehen sein wird, die Gefahr eines Mißbrauchs besonders nahe.

2. Unter den eingangs B. I. 1. erwähnten Vollstreckungsschutzmaßnahmen, die in erster Linie auf sozialpolitische Gründe zurückzuführen sind, haben diejenigen gleichzeitig eine wirtschaftliche Bedeutung, die dem Schuldner die Fortführung seiner Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen (ZPO § 811 Nr. 3, 4, 5, 6). Dabei handelt es sich durchgängig um Personen, die durch ihre persönliche körperliche oder geistige Leistung ihren Erwerb finden, im Gegensatz zur Arbeitsweise des Unternehmens und des mit ihm verbundenen Betriebes.

Das wirtschaftliche Unternehmen unterliegt der Zwangsvollstreckung und genießt den Vollstreckungsschutz je nachdem, wie es rechtlich organisiert ist, ebenso wie jede andere natürliche oder juristische Person gleicher Art. Besondere Bestimmungen für das Unternehmen gibt es innerhalb des Vollstreckungsschutzes nicht. Wollte man dem einzelnen Betrieb, insbesondere wenn mehrere Einzelbetriebe zu einem Unternehmen gehören, besonderen Vollstreckungsschutz gewähren, so würde dafür eine gewisse rechtliche Selbständigkeit des Betriebes oder wenigstens eine einwandfreie rechtliche Festlegung des Begriffes Betrieb die Voraussetzung sein. Diese Voraussetzung ist aber — vorläufig wenigstens — nicht gegeben. Der Schutz des Betriebes würde im übrigen die Gefahr heraufbeschwören, daß ungesunde Betriebe künstlich am Leben erhalten würden und die Gesamtwirtschaft belasteten [20]). Etwa unter dem Gesichtspunkt der Zweckgebundenheit das Unternehmen oder den Betrieb bei der Zwangsvollstreckung zu begünstigen, würde dem Mißbrauch Tür und Tor öffnen und ist daher nicht möglich. Es würden dadurch die Schäden hervorgerufen werden, die nach dem Obengesagten aus einem zuweitgehenden Schuldnerschutz folgen.

Zugunsten des Betriebs bestehen daher nur sehr wenig Vollstreckungsschutz-Bestimmungen. Die Gesetzgebung hat hier erst einzelne Fühler ausgestreckt.

[20]) Lent, Friedrich, a. a. O.

Eine solche Ausnahme bilden die zum „Betrieb" einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren (ZPO § 811 Nr. 9). Wenn hier das Motiv auch vorwiegend überhaupt nicht wirtschaftlich ist, sondern auf dem Gebiete der Gesundheitspflege liegt, so ist immerhin hier ein gewisser Betriebsschutz gegeben.

Indirekt ist ein auf einem Grundstück befindlicher Betrieb geschützt durch § 5 Abs. 2 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933: Die Zwangsversteigerung eines Grundstückes ist auf die Dauer von längstens 6 Monaten u. a. dann einzustellen, wenn der Schuldner-Eigentümer die fälligen Verbindlichkeiten, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, infolge des wesentlichen Rückganges eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs nicht decken kann. Geschützt wird hier zwar in erster Linie der Schuldner, mittelbar aber auch der Betrieb, der im Falle der Zwangsversteigerung möglicherweise seine räumliche Grundlage verlieren würde.

Endlich kann ein Betrieb auf Grund der Generalklausel des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dez. 1935 (RGBl. I S. 1234) unter gewissen Umständen von der Zwangsvollstreckung bewahrt bleiben, dann nämlich, wenn sich das Vorgehen des Gläubigers als eine dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellt. Ein solcher Fall ist z. B. denkbar, wenn dem Gläubiger auch noch andere Zugriffsobjekte zur Verfügung ständen, er aber in dem Bewußtsein, damit den wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners herbeizuführen, wichtige Einrichtungen eines Betriebes des Schuldners pfänden würde [21]).

## C. Historische Entwicklung des Vollstreckungsschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes des Wirtschaftsbetriebes.

**I.** Wie jeder Rechtsgedanke, so ist auch der Gedanke des Vollstreckungsschutzes nicht isoliert zu begreifen, sondern nur innerhalb der Gesamtheit der jeweilig herrschenden Rechtsanschauungen. Das ist so selbstverständlich, daß man an einer Idee wie der des Vollstreckungsschutzes umgekehrt nachprüfen kann, ob man die Gesamtentwicklung des Rechtes richtig erfaßt hat. Das dürfte nicht in genügendem Maße der Fall sein, wenn Jonas-Pohle [1]) den Zug der geschichtlichen Entwicklungslinie des Vollstreckungsschutzes bis zum heutigen Tage folgendermaßen sehen: „Man vergegenwärtige sich: im alten Rom Haftung mit Leib und Leben,

[21]) Volkmar, Erich, „Die Neuordnung des Zwangsvollstreckungsrechts" im Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht, 1935, S. 35/36.

[1]) a. a. O., S. 9.

ursprünglich mit Tötungsrecht, hernach nur noch Verkauf in die Sklaverei, später die Schuldknechtschaft, d. h. nicht mehr die Verwertung des Körpers, wohl aber der Arbeitskraft, und schließlich die Beschränkung der Haftung auf das Vermögen, und hier nun schrittweise aufsteigend eine immer weitere Belassung derjenigen Habe, die der Mensch nun einmal zu einem gewissen Lebensstandard braucht, entsprechend dem sich hebenden kulturellen und ethischen Gesamtniveau." — Gerade die Strenge ist ein wesentlicher Zug unserer heutigen Rechtsgebarung; man braucht dabei nur an das Strafrecht zu denken. Diese Strenge entspricht der heroischen Lebensauffassung des Nationalsozialismus und bestimmt mit die Grundhaltung unseres Volkes in der Jetztzeit.

Überblicken wir die ideellen Grundlagen des Vollstreckungsschutzes, so ergeben sich als wichtigste Wurzeln dieser Rechtsidee 3 Gedankenkomplexe; und zwar erstens die Rücksicht auf die notdürftige Erhaltung des Lebens des Schuldners, heute wird man es den sozialpolitischen Gesichtspunkt nennen. Zweitens finden wir das Ziel, den Wirtschaftsbetrieb des Schuldners existenzfähig zu erhalten, nicht etwa nur in seinem Interesse, sondern im Gegenteil in erster Linie im Interesse der Allgemeinheit (Gefolgschafts-Interesse; Steuer-Interesse); das ist der wirtschaftspolitische Gesichtspunkt, wobei unter Wirtschaft bis weit in die neue Zeit hinein naturgemäß im wesentlichen die Landwirtschaft zu verstehen ist. Endlich stellt sich drittens der Vollstreckungsschutz dar als ein Privileg bestimmter Personen und Stände; dieses Privileg ist, wie alle derartigen Privilegien, auf allgemein politische Anschauungen zurückzuführen. Die erstgenannte Wurzel liegt im römischen, die zweite im germanischen und die dritte im römischen, im germanischen und im kanonischen Recht. Aus allen 3 Quellen haben die Landesrechte der neueren Zeit geschöpft, wenn sie den Vollstrekkungsschutz bis zum Inkrafttreten der ZPO weiter entwickelt haben.

1. Nach dem Recht der 12 Tafeln ist die Schuldvollstreckung außerordentlich scharf und geht unmittelbar gegen des Schuldners Person. Dieser fällt in die Gewalt seines Gläubigers, der ihn binden und in Ketten legen kann. Wenn ihn innerhalb 60 Tagen trotz dreimaligen öffenlichen Aufgebots niemand auslöst, so wird er Schuldknecht des Gläubigers, der ihn entweder ins Ausland (trans Tiberim) verkaufen oder töten darf[2]). Verkaufsrecht und Tötungsrecht wurden 313 v. Chr. durch die lex Poetelia aufgehoben; aber die Schuldknechtschaft blieb das vorherrschende Vollstreckungsmittel des römischen Zivilrechts. Mit der Person des Schuldners,

[2]) Sohm, Rudolf, „Institutionen des Römischen Rechts", Leipzig, 3. Aufl., 1888. S. 28.

der Sklave des Gläubigers wurde, verfiel auch seine ganze Habe, ebenso auch seine ganze Familie, die seiner Gewalt unterworfen war, der Macht des Gläubigers. Die Personalvollstreckung schloß also mittelbar eine Vermögensexekution in sich. Von irgendeinem Vollstreckungsschutz ist keine Rede[3]).

Anders wird das im praetorischen Recht durch die missio in bona, d. h. die direkte Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners, die der Praetor zugunsten des Gläubigers ausprach. Zwischen den beiden Verfahren, der Personalexekution nach dem alten Zivilrecht und der Vermögensexekution nach praetorischem Recht, konnte der Gläubiger wählen; aber nach einer lex Julia konnte der Schuldner durch freiwillige Vermögensabtretung (cessio bonorum), also durch freiwillige Herbeiführung der Exekution in sein gesamtes Vermögen, das Wahlrecht seiner Gläubiger ausschließen; es hatte dann bei der Vermögensexekution nach praetorischem Recht sein Bewenden. Gleichzeitig erwarb der Schuldner dadurch das beneficium competentiae, d. h. das Recht, daß ihm bei der Zwangsvollstreckung der notdürftige Lebensunterhalt gelassen werden mußte. Hier begegnen wir in der Rechtsgeschichte zum ersten Male einem Vollstreckungsschutz, und zwar in der Form der Belassung des notdürftigen Unterhalts.

Nach Pandektenrecht genießt der Schuldner diese Rechtswohltat des beneficium competentiae in bestimmten Fällen; sie steht nämlich zu

a) den Soldaten gegen alle Forderungen;
b) den Ascendenten gegen die Forderungen ihrer Descendenten;
c) den Ehegatten gegen die Forderungen des anderen Ehegatten;
d) den Personen, die erst kürzlich aus der väterlichen Gewalt entlassen sind, ohne dabei einen beträchtlichen Teil des väterlichen Vermögens erhalten zu haben, gegen die aus der Zeit der väterlichen Gewalt herrührenden Forderungen;
e) dem Gesellschafter gegen die Gesellschaftsforderung;
f) dem Schenker gegen die Schenkungsforderung;
g) dem gewesenen Ehemann, seinen Kindern und seinem Vater gegen die gesetzliche Forderung auf Herausgabe der Mitgift;
h) der Ehefrau und dem Schwiegervater gegen die Forderung auf Leistung einer versprochenen Mitgift[4]).

Aber nur den notdürftigen Lebensunterhalt, nicht etwa das zum standesgemäßen Leben Erforderliche kann der Schuldner

[3]) Sohm, Rudolf, a. a. O., S. 187.
[4]) Windscheid, Bernhard, „Lehrbuch des Pandektenrechts", 5. Aufl., Stuttgart 1879, II. Band, S. 64.

zurückbehalten. Dabei kann er anderweitige Schulden, die er hat, nicht in Abzug bringen, nur der Schenker hat die Befugnis hierzu. Maßgebend ist der Zustand des Vermögens, wenn die Rechtswohltat in Anspruch genommen wird; dabei wird das dazu gerechnet, was der Schuldner arglistigerweise aus seinem Vermögen entfernt hat. Die Rechtswohltat fällt weg gegenüber Deliktsansprüchen und in dem Falle, daß der Schuldner sich der Arglist schuldig gemacht hat. Ein Verzicht auf das beneficium competentiae ist nur insofern wirksam, als nicht eine sittliche Pflicht zur Schonung des Schuldners besteht, wie dies insbesondere zwischen Ehegatten sowie zwischen Ascendenten und Descendenten der Fall ist.

Hervorzuheben ist die privilegierte Stellung der Soldaten, denen die Rechtswohltat des notdürftigen Unterhalts als Standesvorrecht zusteht.

2. In der germanischen Urzeit gab es eine gerichtliche Urteilsvollstreckung nur bei der Todesstrafe. Daß Friedensgelder und an das Gericht abzuführende Prozeßkosten von Amtswegen eingetrieben worden sind, läßt sich nur vermuten. Im übrigen war eine gerichtliche Zwangsvollstreckung dem Recht der germanischen Urzeit fremd [5]).

Was eine Partei von der anderen auf Grund eines Schuldverhältnisses zu fordern hatte, berechtigte nur zu einer Privatpfändung [6]). Pfändungsfreie Gegenstände gab es damals noch nicht: Hier zeigt sich, ähnlich wie im alten Rom, die ganze Härte eines primitiven Rechts, das offenbar auch vor der völligen Kahlpfändung nicht zurückschreckte.

Auch nach den Volksrechten der fränkischen Zeit konnten schuldrechtliche Ansprüche im allgemeinen nur im Wege der Privatpfändung durchgesetzt werden, so nach langobardischem und nach sächsischem Volksrecht. Nach ostgotischem, burgundischem, bayrischem und angelsächsischem Recht blieb die Vollstreckung zwar auch dem Kläger überlassen; dieser bedurfte aber zur Pfändung der Genehmigung des Richters. Dasselbe galt bei den Allemannen und bei den Friesen. Dagegen konnte nach salischem Recht die Vollstreckung nach Wahl des Gläubigers durch private Pfändung oder richterliche Beschlagnahme erfolgen; jedenfalls fand hier eine gewisse Mitwirkung des Gerichts statt. Nach ripuarischem und westgotischem Recht war nur eine gerichtliche Pfändung zulässig.

Grundlage für die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des

---

[5]) Brunner Heinrich, „Deutsche Rechtsgeschichte", Leipzig, 1892, 1. Bd., S. 183.

[6]) Schröder, Richard — Freiherr v. Künßberg, Eberhard, „Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte", 7. Aufl., Berlin und Leipzig, 1932, S. 95.

Schuldners war das Urteilserfüllungsversprechen, das wir als den damaligen vollstreckbaren Titel ansehen können [7]).

Gegenstand der Pfändung waren sämtliche Mobilien, die fahrende Habe des Schuldners. Eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen war nur dem langobardischen Recht bekannt, nicht aber den übrigen Volksrechten.

Die Privatpfändung unterliegt in dieser Zeit gewissen Beschränkungen, die wir als Anfänge eines Vollstreckungsschutzes bezeichnen können. Maßgebend waren dabei neben der Rücksicht auf den Landfrieden vor allem wirtschaftliche Gründe [8]). Der Gläubiger sollte in seinem landwirtschaftlichen Betrieb möglichst wenig gestört werden [9]). Auch sollte die Steuerkraft des Landes geschont werden.

Zu den unpfändbaren Vermögensobjekten gehörte in erster Linie das Zugvieh, sowie ganze Herden von Stuten und Schweinen (bei den Langobarden), Ochsen (bei den Burgundern), Viehherden (bei den Allemannen und Bayern).

Das Pfändungsverbot war entweder absulut und zwingend, dann war die Übertretung mit Strafe bedroht; in diesem Falle kann man annehmen, daß das öffentliche Interesse gegenüber dem Privatintersse des Schuldners überwog. Oder die sonst pfändungsfreien Gegenstände konnten auf Bitten des Gläubigers durch die Behörde, „durch den Schultheiß" beschlagnahmt werden [10]). Keinesfalls war eine eigenmächtige Pfändung dieser pfändungsfreien Gegenstände gegen den Willen des Schuldners zulässig. Vielfach war das Pfändungsverbot nur dispositives Recht, d. h. die Pfändung pfändungsfreier Gegenstände konnte sowohl bei Abschluß des Schuldvertrags wie auch später von dem Schuldner gestattet werden. Endlich konnten diese Gegenstände teilweise subsidiär zur Pfändung herangezogen werden, d. h. in Ermangelung sonstiger zur Befriedigung des Gläubigers ausreichender Objekte. Dann bedurfte es aber des Eingreifens der Behörde [11]).

[7]) Das Urteilserfüllungsversprechen konnte nur sehr bedingt erzwungen werden, insbes. dann nicht, wenn der Beklagte in der Lage war, sich wegen „echter Not" (Königsdienste, Krankheit, nach fränkischem Recht auch Feuer oder Todesfall im Hause) zu entschuldigen. Verweigerte der Beklagte ohne solche Entschuldigung das Urteilserfüllungsversprechen, so verfiel er auf „Ungehorsamsprotest" des Klägers in eine Prozeßbuße; nach ripuarischem Recht konnte der Kläger nach sechsmaliger Mahnung den Grafen als Gerichtsherrn zur Pfändung bei dem Beklagten veranlassen (Schröder—v. Künßberg, a. a. O., S. 104).

[8]) Brunner, Heinrich, a. a. O., II. Bd., S. 449.

[9]) Wilda, „Das Pfändungsrecht", in der Zeitschrift für Deutsches Recht und Deutsche Rechtswissenschaft, I Band, Leipzig, 1839, S. 187.

[10]) Wach, Adolf, „Der italienische Arrest-Prozeß", Leipzig, 1868, S. 22, „Die eigenmächtige Pfändung nach langobardischem Recht"; Ofenbrügge, „Das Strafrecht der Langobarden", Schaffhausen, 1863.

[11]) Skedl, Arthur, „Das Mahnverfahren", Leipzig, 1891.

Unter den Immobilien, die nach langobardischem Recht, und nur nach diesem, der privaten Pfändung unterlagen, waren die Zinshöfe ausgenommen.

Im allgemeinen war vorgeschrieben, daß die Pfändung ohne Gewalt, Kränkung oder Beschädigung, mit möglichster Schonung durchgeführt werden sollte. In erster Linie sollten die entbehrlichen Gegenstände ergriffen werden. Die Vorschrift, daß das zum landwirtschaftlichen Betrieb unentbehrliche Vieh von der Pfändung freigelassen werden mußte, erfuhr später bei anderen Ständen und Gewerbtreibenden eine „analogische Anwendung“ [12]).

Eine besondere Beschränkung des Pfändungsrechts enthielt der einem im aktiven Dienst befindlichen Krieger gewährte Schutz. Der zum Heerzuge Aufgebotene darf nach dem Heerfrieden 12 Tage, wenn er und sein Gläubiger in demselben Gerichtssprengel wohnen, und 20 Tage, wenn beide verschiedenen Gerichten angehören, vor und nach dem aktiven Dienst nicht gepfändet werden. Dieser Schutz wurde damit begründet, daß es dem Krieger unmöglich oder wenigstens besonders schwierig wäre, den Verfall des Pfandes abzuwenden.

Im übrigen ist die Rücksicht auf die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners und seines landwirtschaftlichen Betriebes das wichtigste Motiv für die Anfänge eines Vollstreckungsschutzes im altdeutschen Recht.

Erst allmählich entwickelte sich, und zwar zuerst im sächsischen Recht, anstelle der Privatpfändung das gerichtliche Beitreibungsverfahren. Aber noch in den mittelalterlichen Stadtrechten findet sich die mehr oder weniger private Zwangsvollstreckung [13]).

3. Nach dem kanonischen Recht steht den Geistlichen das Standesprivileg zu, daß ihre Amtseinkünfte und ihr Vermögen nur insoweit der Exekution unterworfen werden, als sie nach dem Urteil des kirchlichen Richters beides nicht zum notwendigen Lebensunterhalt bedürfen. Diese Vorschrift ist dem beneficium competentiae des römischen Rechts außerordentlich ähnlich; sie wird sogar vereinzelt mit derselben Bezeichnung belegt [14]). Aber die Ähnlichkeit ist nur äußerlich [15]).

Da das römische beneficium competentiae u. a. dem römischen Soldaten zustand, wollte es die römische Glosse dem Kleriker als Soldaten der göttlichen Heerschar („miles coelestis militiae“) zuer-

---

[12]) Wilda, „Das Pfändungsrecht“ in der Zeitschrift für Deutsches Recht und Deutsche Rechtswissenschaft, I. Bd., Leipzig, 1839, S. 283.

[13]) Brunner, Heinrich, a. a. O., II. Band, S. 853.

[14]) Friedberg, Emil, „Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts“, Leipzig, 1909, S. 174.

[15]) Dove und Kahl, „Lehrbuch des katholischen u. evangelischen Kirchenrechts“, Leipzig, 1886, S. 377.

kennen. Hierauf läßt sich das Privileg aber nicht stützen; vielmehr entstand es als Gewohnheitsrecht und auf Grund des im kanonischen Recht vielfach ausgesprochenen Gedankens, daß der Kleriker nicht in die Lage gebracht werden dürfte, seinen Unterhalt auf unwürdige Weise suchen zu müssen.

Das Privileg gilt nicht bei Schulden, die aus unerlaubten Geschäften oder aus Delikten stammen, sondern nur bei Vertragsschulden. Bedingung ist ferner, daß die Zahlungsunfähigkeit effektiv und nicht nur vorgeschützt war. Der Geistliche mußte Sicherheit leisten und hatte die Pflicht, die Schuld sobald als möglich zu bezahlen.

Nach der Doktrin des kanonischen Rechts und nach der Praxis schützte das Privileg auch vor Personal-Arrest, vor der Pflicht zur Pfandleistung und vor der Pflicht der sofortigen Abtretung des Vermögens an den Gläubiger (cessio bonorum). Das Privileg erstreckte sich auch auf das als Ordinationstitel dienende Patrimonium. Es ging verloren, wenn der Geistliche die Schuld gerichtlich ableugnete oder sich eines dolus schuldig gemacht hatte oder die Kautionsstellung verweigerte, oder wenn der Gläubiger ärmer war als der Schuldner[16]).

4. In den mittelalterlichen Rechtsquellen, insbesondere den Rechtsbüchern und den Stadtrechten, finden sich keine Erweiterungen des Kreises der pfändungsfreien Gegenstände. Nach der Rezeption des römischen Rechts entwickelt sich aus diesem und den alten deutschen Volksrechten der gemeine, deutsche Prozeß; auch hier ist eine Fortentwicklung des Vollstreckungsschutzes nicht festzustellen. Dagegen bedeuten die Landesprozeßgesetze des 18. und des 19. Jahrhunderts einen wesentlichen Fortschritt. Sie bringen sehr ins einzelne gehende Bestimmung über das, was der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen werden darf.

Es würde zuweit führen, den Vollstreckungsschutzvorschriften in allen deutschen Landesrechten nachzugehen. Von den älteren Landesrechten sollen hier nur herangezogen werden der Codex juris Bavarici judiciarii vom 14. Dezember 1753, ferner die Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten (I. Teil Prozeßordnung) vom 6. Juli 1793, und zwar in der revidierten Fassung vom 4. Februar 1815. Weiter wird der napoleonische Code de procédure civile untersucht werden, der während des ersten französischen Kaiserreichs in großen Teilen Deutschlands galt, aber auch nach dem Sturze Napoleons, wenn auch in räumlich eingeschränktem Maße, in Deutschland Geltung behielt. Der Code de procédure civile wurde vorbildlich für die hannöversche Allgemeine Prozeß-

---

[16]) Sägemüller, „Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts", 4. Aufl., Freiburg i. Br., 1930, I. Band, 3. Teil, S. 354.

ordnung von 1850 sowie für die obldenburgische Prozeßgesetzgebung von 1857, die badische von 1864, die württembergische von 1868 und die bayrische von 1869 [17]).

a) in der Vorrede zu den „Anmerkungen" eines ungenannten Autors über den Codex juris Bavarici judiciarii (München 1754) ist darauf hingewiesen, daß es in der alten Zeit und im Mittelalter vom 13.—15. Jahrhundert in Deutschland nur wenige und wenig ausgearbeitete Prozeßgesetze gegeben habe. Die meisten Streitigkeiten hätte man entweder gleich mit dem Degen in der Faust oder durch selbstgewählte Schiedsrichter auszumachen versucht. Was vor die Obrigkeit gekommen sei, wäre kurzerhand mündlich nach derjenigen Ordnung behandelt worden, welche die Natur selbst mehr durch das Licht der Vernunft als durch papierne Vorschriften zu erkennen gegeben habe (a. a. O. S. 2.). Damals habe man nicht viel Gesetze nötig gehabt. Von der Rezeption des Jus commune scriptum ab sei dies anders geworden; wenn man vorher zu wenig Prozeßgesetze gehabt habe, so seien es hernach auf einmal zu viel geworden. Der ewige Krieg zwischen dem Jus civile und dem Jus canonicum, zwischen dem römischen und dem deutschen Recht, der unendliche Zwiespalt der Glossatoren und Rechtsgelehrten in Auslegung dieser Rechte usw. „seynd fürwahr lauter solche verführische Irrlichter, wodurch auch der gerechtist-aufmerksamst- und verständigste Richter gar leicht auf allerhand Abweg verleitet werden kann". Hiermit wird die Herausgabe des neuen Prozeßgesetzbuches begründet (a. a. O. S. B).

Nach § 2 des 18. Kapitels „Von der Exekution" (a. a. O. S. 121) soll die Exekution nicht mit eigener Gewalt, sondern auf obrigkeitliche Verfügung durchgeführt werden. Voraussetzung jeder Exekution ist nach den erwähnten Anmerkungen (S. 232 unter b) ein Bescheid oder Befehl, der Urteilskraft hat und rechtskräftig geworden ist. Alsdann genügt die Anrufung der Obrigkeit, eine besondere actio rei judicatae ist nicht nötig.

Nach § 3 a. a. O. S. 122 ist für die Zwangsvollstreckung als Reihenfolge vorgeschrieben: fahrende Habe — unbewegliche Güter — ausstehende Forderungen. Diese Exekutionsobjekte sollen — soviel wie immer möglich ist, ohne daß der Gerechtigkeit Abbruch getan wird —, in der Weise anhand genommen werden, daß der Schuldner dabei konserviert wird; d. h. seine wirtschaftliche Existenz soll nach Möglichkeit aufrechterhalten werden. Zu diesem Zwecke soll er immer zuerst dort angefaßt werden, wo es ihm den geringsten Schaden tut, und es sollen ihm die Güter entzogen werden, die er am leichtesten entbehren kann.

---

[17]) Baumbach, Adolf, „Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz" 14. Aufl., München und Berlin, Einleitung S. 1.

Bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliche Güter erfolgt zuerst eine Immission des Gläubigers, d. i. eine Art Zwangsverwaltung durch den Gläubiger. Die Immission hört auf, wenn der Gläubiger befriedigt ist, oder wenn das Recht des Schuldners oder seiner Erben an der unbeweglichen Sache erlischt; letzteres bedeutet einen Vollstreckungsschutz zugunsten des Dritten (Eigentümers usw.). Mit der Immission soll, soweit möglich, ohne daß der Gerechtigkeit Abbruch geschieht, zurückgehalten werden, „zumal dem Gläubiger selten viel dadurch geholfen, der Schuldner aber gemeinhin zugrunde gerichtet wird" (§ 6 am Schluß a. a. O. S. 125). Hier werden deutlich wirtschaftliche Gesichtspunkte, die bei der Vollstreckung beobachtet werden sollen, in den Vordergrund gestellt. Zur Subhastation und Vergandung, wodurch das Gut des Schuldners nach öffentlicher Bekanntmachung zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten wird, soll nur subsidiär, d. h. wenn keine anderen Mittel zur Befriedigung des Gläubigers übrig sind, geschritten werden (§ 7 a. a. O. S. 125).

Nach dem 8. Kapital § 4 a. a. O. S. 53 wird die Exekution durch die Intervention eines Dritten nur unter ganz besonderen Voraussetzungen gehemmt, nämlich dann, wenn der Intervenient von dem Hauptprozeß vorher keine Kenntnis erlangt hatte oder wenn er von seinem Interesse an der Sache vorher nichts gewußt hatte und dies eidlich erhärtet; außerdem muß der Intervenient beweisen, daß ihm durch die Exekution unfehlbar ein unwiederbringlicher Schaden entstehen würde. Zugunsten eines berechtigten Dritten ist vorgeschrieben, daß der Richter auf ein solches Interesse von Amts wegen aufpassen und dem Dritten, wenn er ein solches Interesse aus den Akten feststellt, gleich Nachricht von dem Streit geben soll (S. 54 a. a. O.).

Ein Gesuch um Restitutio in integrum hat, wenn der Restitutionsgrund glaubhaft gemacht wird, die Wirkung, daß die Exekution bis zur Entscheidung über das Restitutionsgesuch aufgeschoben wird.

Nicht pfändbar sind:

1. Betten, Leinwand und dergl. von Wöchnerinnen, Kranken usw.
2. zwei Drittel der Besoldungen der kurfürstlichen und der Landesbeamten; ein Drittel unterliegt der Pfändung.

Nur in Ermangelung anderer pfändbarer Gegenstände dürfen beschlagnahmt werden:

1. Handwerkszeug der Handwerker, der Pflug und das Samengetreide der Bauern, ferner der Dienstlohn, weiter Waffen und Rüstungen der Soldaten, die Bücher der sich durch gei-

stige Arbeit Ernährenden und schließlich die tägliche Kleidung eines jeden Schuldners.

2. Einem Minderjährigen gehörende Immobilien.
3. Fideikommißgüter und Ritterlehen.

Ein beneficium competentiae, kraft dessen dem Schuldner nicht das gesamte Vermögen genommen, sondern zu seiner „Lebensnotdurft und Alimentation" etwas übrig gelassen werden soll (vergl. 18. Kapitel, § 10, S. 129 a. a. O.), gebührt

1. leiblichen Kindern und Eltern, Geschwistern, Eheleuten, Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie in der Seitenlinie ersten Grades.
2. dem Adel und sonstigen Würdenträgern, ferner den Gemeinden und öffentlichen Körperschaften, endlich
3. denen, die von Schenkungswegen belangt werden; hierzu sagen die Anmerkungen (S. 246): „es wäre gar zu unmanierlich, dasjenige, was er aus bloßer Freigebigkeit versprochen hat, mit solcher Schärfe beizutreiben, daß er endlich selbst darüber notleiden sollte".

Wieviel dem Schuldner als Kompetenz zu belassen ist, wird von der Obrigkeit je nach Umständen bestimmt. Als solche Umstände sind zu berücksichtigen: der Stand, das Alter und das Vermögen des Schuldners, ferner die Anzahl seiner Familienmitglieder und ob er seine Zahlungsunfähigkeit selbst verschuldet hat, weiter die Bedürftigkeit des Gläubigers und die Höhe dessen, was nach Abzug der Kompetenz zur Bezahlung übrig bleibt (a. a. O. § 10, S. 129). Diese Bestimmungen, die zwischen dem schutzwürdigen und dem schutzunwürdigen sowie zwischen dem schutzbedürftigen und dem weniger schutzbedürftigen Schuldner unterscheiden, muten uns ganz modern an.

Einen weiteren Schuldnerschutz enthalten die Bestimmungen über das Moratorium a. a. O. § 12, S. 130. Die Gewährung eines Moratoriums an den Schuldner ist ein landesherrliches Reservatrecht, das aber erst nach Anhörung der Gläubiger und auch nur dann gewährt wird, wenn der Schuldner beweisen kann, daß er nicht durch Unfleiß, Nachlässigkeit, Verschwendung und Unordnung, sondern lediglich durch unvorhergesehene Unglücksfälle ohne sein Verschulden zahlungsunfähig geworden ist. Durch das Moratorium soll dem Schuldner auf gewisse Zeit Ruhe vor seinen Gläubigern verschafft werden, damit er sich um so leichter wieder wirtschaftlich erholen kann. Ausgenommen von solch einem Moratorium sind die Forderungen des Landesherrn und des Landes sowie das, was jemand Armen, Bedürftigen, Dienstboten, Handwerkern, Witwen und Waisen sowie Kirchen schuldig ist. Zum

Schutze des Gläubigers ist noch bestimmt, daß ein Moratorium nach dem Tode des Schuldners den Erben, Nachkommen und Bürgen nicht zustatten kommen soll; es erlischt vielmehr mit dem Tode des Schuldners.

In dem Corpus juris Bavarici judiciarii tritt uns der Geist des aufgeklärten Absolutismus entgegen. Soweit bei den Vollstreckungsschutzbestimmungen wirtschaftliche Gesichtspunkte obwalten, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß der damalige Merkantilismus dem Staat einen weitgehenden Einfluß auf die Wirtschaft einräumte.

b) Die bis zur Einführung der ZPO auch in den Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth gültige preußische Prozeßordnung (Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, 1. Teil: Prozeßordnung; neue Ausgabe Berlin 1816) verbietet im Eingang der Vorschriften über die Exekution ebenfalls die Selbsthilfe und die eigenmächtige Zwangsvollstreckung. Der Richter verfügt die Exekution aber nicht von Amts wegen, sondern es ist Sache des Teils, der im Prozeß obgesiegt hat, die Exekution zu betreiben (24. Titel: „Von der Vollstreckung der rechtskräftigen Urteile", § 21, S. 572). Vor der Exekution wird dem Schuldner nochmals eine Frist gesetzt von 8 oder 14 Tagen bis höchstens 4 Wochen mit dem Hinweis, daß wenn er innerhalb dieser Frist den Gläubiger nicht vollständig befriedigt, „er die wirkliche Exekution unfehlbar zu erwarten habe". Nur bei Wechselsachen gibt es diese Frist nicht (a. a. O. § 31, S. 577). Wenn der Schuldner bei der Ankunft des Exekutors abwesend ist oder verspricht, ungesäumt für Zahlung Sorge zu tragen, so muß der Exekutor ihm hierzu 3 Tage Zeit lassen (§ 67, S. 589). Die Exekution wird durch ein etwaiges Restitutionsgesuch nicht abgewendet; nur Zahlung, Kompensation, Erlaß und Vergleich können gegen die Exekution eingewendet werden (§§ 35/36, S. 578).

Bei der Pfändung muß der Exekutor die „gebührende Bescheidenheit" gebrauchen und sich nicht mehr von den Habseligkeiten des Pfändungsschuldners vorzeigen lassen, als es im Verhältnis der beizutreibenden Summe notwendig ist; denn der Exekutor muß nur soviel pfänden, als nach einem ungefähren Überschlage die Befriedigung des Gläubigers und die Deckung der Exekutionskosten erfordern (§§ 68/69, S. 590 a. a. O.) In erster Linie sollen solche Sachen gepfändet werden, die einerseits leicht zu transportieren und andererseits für den Schuldner am entbehrlichsten sind, z. B. bares Geld, Gold, Silber, Edelsteine, kostbare Kleider, feine Wäsche usw. Sind solche Sachen nicht oder nicht hinlänglich vorhanden, so sind auch andere Sachen wie z. B. Zinn, Kupfer, Hausgerät, Betten usw. zu pfänden.

Unpfändbar ist:

1. Das Mobiliar diensttuender Offiziere, und zwar vollständig.
2. Bei Zivilbeamten im Dienste oder in Pension: die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgerät, Betten, anständige Kleider und Wäsche, auch notdürftige Wäsche, Kleider und Betten für Frau und unerzogene Kinder.

Diese Vollstreckungsschutzbestimmungen für Offiziere und Beamte gelten jedoch nicht für solche Schulden, die aus unerlaubten Handlungen entspringen (§ 70, S. 591).

3. Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen.
4. Bei Künstlern und Professionisten das Werkzeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich notwendig ist.
5. Bei Schuldnern, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Betriebe der Wirtschaft nötige Gerät, Vieh und Feld-Inventar, sowie das bis zur nächsten Ernte notwendige Saat-, Brot- und Futtergetreide (a. a. O. § 71, S. 592).

Wenn das Warenlager eines Kaufmannes oder einer Fabrik oder die Materialien und Warenvorräte eines Handwerkers mit größerem Kundenkreis beschlagnahmt werden sollen, so müssen mit Hilfe der Gläubiger, nötigenfalls unter Zuziehung des Schuldners und eines Sachverständigen, die erforderlichen Maßnahmen zur Fortsetzung des Betriebes getroffen werden. U. U. soll dem Künstler oder Handwerker aus einer öffentlichen Kasse, z. B. von der Innung, zu der er gehört, oder von dem Inhaber der Fabrik, für die er arbeitet, ein Vorschuß gewährt werden. Über die zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners zu treffenden Maßnahmen sind eingehende Bestimmungen getroffen (a. a. O. § 95/96, S. 600 u. 601).

Auf Wünsche des Schuldners, was der Pfändung unterworfen werden soll, ist billige Rücksicht zu nehmen, wenn es sich um die Wahl zwischen Sachen von gleichem Werte handelt und der Gläubiger aus der einen ebensogut befriedigt werden kann wie aus der anderen (a. a. O. § 74, S. 593).

Meldet sich bei oder nach der Pfändung jemand, der behauptet, daß die gepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so muß der Exekutor, wenn noch genügend andere Gegenstände vorhanden sind, zuerst diese pfänden. Ist dies nicht der Fall, so ist ohne Rücksicht auf die Intervention mit der Pfändung fortzufahren und der Intervenient an das Gericht zu verweisen (a. a. O. § 75, S. 593).

Sind Juwelen von größerem Werte oder andere Kostbar-

keiten gepfändet worden, so hat ihre Verwertung im Wege der für Immobilien vorgeschriebenen förmlichen Subhastation zu erfolgen. Sonst geschieht der Verkauf durch Auktion; vorher sind die gepfändeten Sachen durch Sachverständige zu taxieren (a. a. O. §§ 82, 83, 84, S. 595, 596).

Auch vor der Subhastation, die im allgemeinen nur bei unbeweglichen Gütern vorgeschrieben ist, ist die zu verkaufende Sache vorher abzuschätzen (52. Titel, § 11, S. 1355 a. a. O.).

Bei der Pfändung von Forderungen gelten die folgenden Vollstreckungsschutzbestimmungen:

1. feste Besoldungen und Pensionen werden dem Gläubiger nur zur Hälfte überwiesen, soweit nicht Verordnungen bestehen, die die Pfändung überhaupt ausschließen; bei diesen Verordnungen hat es sein Bewenden, z. B. betr. Beamte der Akzise und Zollverwaltung und der Seehandlung.
2. bei Offizieren und Zivilbeamten (einschließlich der städtischen, geistlichen und landschaftlichen) sind die Besoldungen bis zu jährlich 400 Taler unpfändbar; der Überschuß darf zur Hälfte beschlagnahmt werden.
3. Pensionen aus öffentlichen Fonds sind bis zu 200 Talern unpfändbar, von dem Überschuß kann die Hälfte beschlagnahmt werden.
4. Witwengelder dürfen nur von den Gläubigern, welche die Beiträge zu der Beamten- und Offizierswitwenkasse vorgeschossen haben, beschlagnahmt werden. Im übrigen sind sie unpfändbar (a. a. O. §§ 106/109, S. 604/608).

Praktische Ärzte sind von dem Privileg ausdrücklich ausgeschlossen.

Ein Verzicht auf die Unpfändbarkeit der Besoldungen ist rechtsunwirksam. Eine Einschränkung erfährt die Unpfändbarkeit zugunsten laufender Alimente in der Weise, daß hier die Hälfte des ganzen Gehaltes ohne Unterschied des Betrages gepfändet werden kann. Bei Schulden, die aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, gibt es überhaupt keinen Vollstreckungsschutz.

In diesem Zusammenhange finden wir auch noch einige Gläubigerschutzbestimmungen,

1. zugunsten der Regiments- und Bataillonskassen, die einem Offizier Equipierungsgelder vorgeschossen haben; ihre Forderungen genießen vor allen übrigen Schulden den Vorzug.
2. öffentliche Abgaben werden insofern bevorzugt aus dem gepfändeten Teil des Diensteinkommens bezahlt, als davon nur die Hälfte den Gläubigern zukommt, die vorher gepfändet haben; die andere Hälfte dient zur Deckung der Abgaben.

Im übrigen ist in einem besonderen, dem 49. Titel „Von Behandlung der Gläubiger und von der Rechtswohltat der Kompetenz" ausdrücklich gesagt, daß es jedem Schuldner unbenommen ist, seinem Gläubiger Vorschläge für seine Befriedigung zu machen und sich mit ihm darüber zu einigen. Kein Gläubiger ist zwar genötigt, solche Vorschläge anzunehmen; aber der Richter soll, wenn er zu der Überzeugung kommt, daß der Schuldner durch Unglücksfälle und ohne persönliches Verschulden zahlungsunfähig geworden ist, sich bemühen, den Gläubiger zur Annahme der Vorschläge, sofern diese nicht unbillig sind, zu bewegen. — Wir finden hier Vorschriften, die nach Überwindung des liberalen Zeitalters ganz ähnlich erst neuerdings wieder in das deutsche Vollstreckungsrecht Eingang gefunden haben.

Gegenüber Personen, die zu dem Gläubiger in einem besonderen Verhältnis stehen, schreibt das Gesetz die Belassung der Kompetenz, d. i. der notdürftigen Kost, Wohnung, Kleidung und Gerätschaft für den Schuldner und seine Familie vor; und zwar sind es folgende Personen, die Anspruch auf die Kompetenz haben:

1. Verwandte in auf- und absteigender Linie (nicht aber auch Stiefeltern und Stiefkinder),
2. Schwiegereltern gegen Schwiegerkinder hinsichtlich der versprochenen Mitgift,
3. Geschwister (auch halbbürtige),
4. Eheleute, außer wegen Schulden, die eingegangen sind, nachdem die Ehe bereits aufgehoben war. Nach Aufhebung der Ehe hat nur der unschuldige Teil Anspruch auf die Kompetenz; sind aber beide Teile für schuldig erklärt, so bleiben sie sich gegenseitig zur Kompetenz verpflichtet.
5. frühere Handlungsgenossen, sofern die Forderung aus dem früheren Gesellschaftsverhältnis stammt.
6. der Schenker.
   (a. a. O. §§ 14/16, S. 1048/1049).

Zur Kompetenz ist ein Gläubiger dann nicht verpflichtet, wenn er den Betrag zu seinem eigenen Unterhalte benötigt.

Immobilien sollen nur subsidiär, d. h. wenn die bewegliche Habe zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht, herangezogen werden (24. Titel, § 110, S. 608).

Nur wer eine gültige Realforderung an ein Grundstück erstritten hat, kann sich sofort an dieses halten (a. a. O. § 111, S. 609). Eine Immission des Gläubigers wird bei Grundstücken nicht mehr zugelassen, da sich Unzuträglichkeiten daraus ergeben haben. Vielmehr findet bei Immobilien im Falle der Exekution

entweder die gerichtliche Sequestration oder schließlich die Subhastation statt.

c) der Code de procédure civile (nach dem offiziellen Text aus dem Französischen übersetzt und in beiden Sprachen zusammen herausgegeben von Daniels, Köln, 1807) enthält im fünften Buch des ersten Teils „Von der Vollstreckung der Urteile" (Dekret vom 21. April 1806, veröffentlicht am 1. Mai 1806) sehr viel weniger und kürzere Vollstreckungsschutzbestimmungen, als sie in den deutschen Landesrechten zu finden sind. Auch dieses Gesetzbuch atmet naturgemäß den Geist seiner Zeit; es ist der Geist der Aufklärung, der Vernunftherrschaft, des absoluten Individualismus und des laissez faire, der hier zur Geltung kommt. Im Obrigkeitsstaat des 18. Jahrhunderts sucht man mit Hilfe einer Fülle von Bestimmungen das den Schuldner treffende Unglück der Exekution zu mildern, unterscheidet dabei kasuistisch nicht nur zwischen den verschiedenen Schuldnern — mit oder ohne Verschulden zahlungsunfähig geworden —, sondern auch zwischen den verschiedenen Arten von Schuldforderungen — causae — und den Objekten der Zwangsvollstreckung. Im Code de procédure civile ist die Objektivierung des vollstreckbaren Anspruchs weitgehend erreicht. Nur noch verhältnismäßig wenige, sehr bestimmte Ausnahmen bilden den Vollstreckungsschutz dieses Gesetzbuches. Die in den landesrechtlichen Prozessen vorgesehene Initiative des Richters im Vollstreckungsverfahren ist einem starren Verfahren gewichen.

Nicht pfändbar sind:

1. das nötige Bettzeug der Gepfändeten und der bei ihnen wohnenden Kinder, sowie die Kleidungsstücke, womit die Gepfändeten bekleidet sind.
2. die Bücher, die sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, nach seiner Wahl bis zum Betrage von 300 Franken.
3. Maschinen und Instrumente zum praktischen Unterrichte in Wissenschaften und Künsten oder zu ihrer Ausübung, ebenfalls bis zum Betrage von 300 Franken nach Wahl des Gepfändeten.
4. die zur dienstlichen Ausrüstung der Militärpersonen gehörigen Stücke.
5. die Werkzeuge der Handwerker zu ihrem persönlichen Gebrauch.
6. Mehl und sonstige Lebensmittel, die zur Ernährung des Gepfändeten und seiner Familie auf einen Monat erforderlich sind.

7. Nach Wahl des Gepfändeten eine Kuh oder drei Schafe oder zwei Ziegen mit dem zur Streu und zum Unterhalt dieser Tiere auf einen Monat erforderlichen Stroh und Getreide.

Abgesehen von Betten und Kleidungsstücken sind die vorgenannten Gegenstände jedoch pfändbar für deren Lieferanten, für Miete der Betriebsstätten und der Gebäude, worin der Schuldner sich aufhält. Dieser Vorschrift liegen offenbar Gedanken zugrunde, die heute im Eigentumsvorbehalt und in der Sicherungs-Übereignung sowie im gesetzlichen Pfandrecht des Vermieters ihren Ausdruck finden.

Wird Vieh oder Gerät, das einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, beschlagnahmt, so kann der Vollstreckungsrichter jemanden mit der Fortführung der Wirtschaft beauftragen (a. a. O. §§ 592, 593, 594, S. 269/71).

Von der Pfändung von Forderungen sind staatliche Besoldungen oder Pensionen insoweit ausgenommen, als dies durch besondere Gesetze bestimmt ist. Beschlagnahmefrei sind ferner

1. vom Gericht zuerkannte Alimentationsforderungen.
2. die von dem Erblasser oder dem Schenker überlassenen Geldsummen, insoweit dieser sie für beschlagnahmefrei erklärt hat.
3. für den Unterhalt bestimmte Geldsummen und Pensionen, auch dann, wenn das Testament oder die Schenkungsurkunde sie nicht für beschlagnahmefrei erklärt haben (a. a. O. §§ 580, 581, S. 265).

Die Intervention des Eigentümers der gepfändeten Sache hält die Pfändung auf. Hat der Intervenient aber mit seinem Einspruch keinen Erfolg, so ist er zu Schadenersatz verpflichtet (§ 608, S. 277, a. a. O.).

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen erfolgt auf dem nächsten öffentlichen Markte oder aus besonderen Gründen an einem vorteilhafteren Platze. Silbernes Geschirr, Kleinodien und Geschmeide im Werte von wenigstens 300 Franken können erst nach dreimaligem öffentlichen Anschlag und, nachdem sie dreimal auf dem Markte ausgestellt worden sind, verkauft werden. Silberne Geschirre dürfen nicht unter ihrem wahren inneren Werte, Kleinodien und Geschmeide nicht unter der von einem Kunst- oder Sachverständigen gemachten Taxe zugeschlagen werden (a. a. O. §§ 617, 621, S. 281, 283).

Früchte auf dem Halme dürfen erst in den letzten 6 Wochen vor der Reife beschlagnahmt werden (a. a. O. § 626, S. 285).

Eine Rente wird nach den Vorschriften für die Beschlagnahmung und Vergantung von Immobilien verwertet (a. a. O. §§ 636, 647, 652, S. 289 u. 295).

Bei dem Zuschlag von Immobilien erhält der Erwerber keine anderen Rechte an dem versteigerten Grundstück als die, welche der Schuldner gehabt hat. Hierdurch wird bei der Immobiliarvollstreckung das Recht eines Dritten als Eigentümer geschützt.

4. Reichsgesetz des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes (BundesGes. Bl. 1869, S. 242). Nach dem Gesetz darf die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder Dienste, die auf Grund eines die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, erst dann zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers beschlagnahmt werden, wenn die Arbeit oder die Dienste bereits geleistet sind und nachdem der Tag, an dem die Vergütung zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte die Vergütung eingefordert hat.

Das Gesetz schützt also den noch nicht verdienten Lohn usw., und zwar ganz, nicht etwa nur den notdürftigen Unterhalt. Es läßt nur die Beschlagnahme des bereits verdienten, aber am Fälligkeitstage nicht abgehobenen Lohnes zu; letzteres war insofern unpraktisch, als üblicherweise niemand seinen Arbeitslohn oder seinen Gehalt stehen läßt. Ausgeschlossen waren von der Wohltat des Gesetzes die öffentlichen Beamten, für die Sonderbestimmungen bestanden, ferner die im Privatdienst dauernd, d. h. mindestens auf 1 Jahr oder mit dreimonatiger Kündigung Beschäftigten insoweit, als der Gesamtbetrag ihrer Bezüge 400 Taler jährlich überstieg. Das Gesetz galt also in erster Linie für Arbeiter und Dienstleute, wie man heute sagt, für Arbeiter der Faust. Unbeschränkt pfändbar war das Arbeitseinkommen im Interesse des Staates und der Kommune wegen Steuerschulden sowie zugunsten von Familienmitgliedern wegen Alimentationsansprüchen.

Das Gesetz hat hiernach ein ziemlich weitgehendes Privileg für die Arbeiterklasse geschaffen. Der Entwurf des Gesetzes ging nicht so weit. Er wollte nur den notdürftigen Unterhalt für den Arbeiter und seine Familie von der Beschlagnahme freilassen und machte keinen Unterschied zwischen verdientem und nicht verdientem Lohn; allerdings wollte er eine Beschlagnahme des noch nicht verdienten Lohns nur dann zulassen, wenn der Arbeiter in einem festen Arbeits- und Vertragsverhältnis stand. Nach den Motiven (Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, 8. Legisl. Per., Sess. 1869, III. Band, Aktenstück Nr. 10, S. 69) sollte das Gesetz eigentlich zum Schutze des Gläubigers dienen, dem man nach Wegfall der Personalexekution (Reichsges. v. 29. Mai 1868) ein neues Mittel zur Befriedigung

seiner Ansprüche geben wollte; es war nämlich bis dahin strittig gewesen, ob der noch nicht verdiente Lohn überhaupt gepfändet werden könnte. Der Gesetzentwurf wollte den Mittelweg gehen, indem er die Zulässigkeit der Pfändung grundsätzlich bejahte, aber den notdürftigen Unterhalt für den Arbeiter und seine Familie freiließ.

Wenn bei den parlamentarischen Beratungen der Schutz der Arbeiter und unteren Privatdienstverpflichteten bis zur völligen Freilassung des noch nicht verdienten Lohns, also ganz wesentlich erweitert worden ist, so ist dies offenbar auf politische Rücksichten zurückzuführen gewesen. Die Arbeiterfrage warf damals ihre Schatten voraus. So kam ein Vollstreckungsschutzgesetz zustande, das in seiner Wirksamkeit teilweise sogar über das heute geltende Recht hinausging. Man kann in dem Gesetz vielleicht ein erstes Zeichen einer erst später voll einsetzenden Zeitenwende erblicken.

**II.** Im alten germanischen Recht war die Urteilsvollstreckung überwiegend Privatangelegenheit des Gläubigers. Sein Pfändungsrecht war aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht unwesentlich eingeschränkt. Das römische Recht legte die Zwangsvollstreckung in die Hand des Richters; die römischen Vollstreckungsschutzbestimmungen sind in Deutschland mit rezipiert worden. Der Obrigkeitsstaat des 18. Jahrhunderts suchte die widerstreitenden Interessen des Gläubigers und des Schuldners durch sehr ins einzelne gehende Vollstreckungsschutzbestimmungen mit Hilfe des Gerichtes zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Das napoleonische Recht stand unter der liberalen Idee, wie sie in Frankreich durch die Revolution alle Seiten des staatlichen Lebens durchdrungen hatte. Der Grundauffassung der liberalen Rechtsordnung entsprach die These: in der Vollstreckungsinstanz sind alle Forderungen gleich[18]). Dieses starre Vollstreckungsrecht der liberalen Zeit bestimmte eine feste Grenze, innerhalb welcher dem Gläubiger jeder Zugriff verwehrt blieb. Jenseits dieser Grenze konnte der Gläubiger aber frei schalten und walten, mochte die Vollstreckung auch für den Schuldner von besonderer Härte sein und dem Gläubiger nur wenig Nutzen bringen[19]).

Jede Rechtsordnung muß aus ihrer Zeit heraus verstanden werden. Die großen, die Menschheit beherrschenden Ideen kommen aber nicht in allen Ländern gleichzeitig zur Geltung. Der Liberalismus stammt aus dem Westen Europas. In Deutschland hat er erst sehr viel später Einfluß auf die Gesetzgebung erhalten als in England und Frankreich. Der Höhepunkt des Liberalismus in der deutschen Gesetzgebung dürfte im allgemeinen der Erlaß

[18]) Jonas, Martin—Pohle, Rudolf, a. a. O., S. 9.
[19]) Schneider, Herbert, in Zeitschrift Creditreform, 1938, Nr. 7, S. 105.

der Gewerbeordnung von 1869 bilden. Von da ab bereitet sich die Zeitenwende vor, wie das in deutlicher Weise durch die Bismarcksche Sozialgesetzgebung der 70er Jahre zum Ausdruck kommt. Das Lohnbeschlagnahmegesetz von 1869 nannten wir ein erstes Anzeichen dafür.

In die Zeit, wo die sozialen Ideen in Deutschland erst ganz allmählich beginnen Eingang zu finden, fällt die Einführung der ZPO. Ein solches Gesetz bedarf jahrelanger Vorbereitungen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß wir in der ZPO. nicht viel von einem neuen sozialen Geist spüren. Wenn uns die Vollstreckungsschutzbestimmungen der ZPO in ihrer ursprünglichen Fassung heute dürftig und überwunden vorkommen, so liegt das nicht daran, daß sich in ihnen der Einfluß des strengen römischen Rechts geltend machte; es ist vielmehr der liberale Zeitgeist, der damals in Deutschland noch herrschte, allerdings nicht mehr lange.

Die Entwicklung, die der Vollstreckungsschutz seit der ZPO genommen hat, ist zwar nicht immer ganz geradlinig gewesen; im ganzen zeichnen sich aber deutlich 2 Tendenzen ab: einmal eine allmähliche Ausdehnung des Vollstreckungsschutzes und zweitens eine eingehende Unterscheidung der Fälle verbunden mit einer Vergrößerung des richterlichen Einflusses, wie letzteres im gesamten Zwangsvollstreckungswesen der Fall ist. Unter einem großen Gesichtspunkt betrachtet finden wir im heutigen Vollstreckungsschutz manche Berührungen mit den landesrechtlichen Vorschriften des 18. Jahrhunderts, also der Zeit, die politisch durch den Obrigkeitsstaat und wirtschaftlich durch den Merkantilismus charakterisiert wird.

Um die Absicht des Gesetzgebers festzustellen, empfiehlt es sich, auf den Entwurf und die Begründung eines Gesetzes zurückzugreifen. In der Zeit der parlamentarischen Gesetzgebung kommt als weitere Quelle hinzu, sofern wesentliche Änderungen durch die Volksvertretung vorgenommen worden sind, das Protokoll über die betreffenden Reichstagsverhandlungen.

Für die deutsche ZPO sind mehrere Entwürfe aufgestellt worden. Außer dem letzten, von der Reichsregierung dem Reichstag unterbreiteten Entwurf [20]) ist insbes. der preußische Entwurf hervorzuheben [21]). Sehr ergiebig ist das Studium dieser Entwürfe und der dazugehörigen Motive sowie der Reichstagsverhandlungen nicht.

Die Begründung zum preußischen Entwurf erklärt zum Vollstreckungsschutz bei der Pfändung beweglicher Sachen: „die auf-

[20]) Aktenstücke des deutschen Reichstags: Justizgesetzgebung Nr. III. — II. Legisl.-Per. 2. Sess. Entwurf einer ZPO für das Deutsche Reich. Berlin 1874.

[21]) Entwurf einer deutschen ZPO nebst Begründung. Im Königl. Preußischen Justizministerium bearbeitet. Berlin 1871.

gestellten Beschränkungen der Pfändung entsprechen ohne erhebliche Änderungen bestehendem Recht" (a. a. O., S. 46 zu § 638).

Die Begründung zu dem Entwurf der Reichsregierung stimmt in diesem Punkte wörtlich mit dem preußischen Entwurf überein (a. a. O., S. 570, zu § 664). Nach beiden beruhen die Beschränkungen auf einer billigen Nachsicht gegen den Schuldner; beide kennen deshalb keine Rücksicht auf die Art der beizutreibenden Forderung (Alimente, Forderungen aus unerlaubter Handlung) und lassen dementsprechend keine Ausnahme vom Vollstreckungsschutz zu. Wie in den Motiven zu beiden Entwürfen betont wird, hat der Betrieb der Landwirtschaft „wegen seiner Bedeutung für das allgemeine Wohl" eine ausgedehnte Berücksichtigung gefunden. Nach § 664 Nr. 5 des Reichsentwurfs sind bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, nicht der Pfändung unterworfen „das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät, Vieh und Feldinventarium nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind". Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dies nicht eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung überhaupt bedeute, sondern nur eine Beschränkung der Pfändung beweglicher Sachen; als Zubehör eines Grundstücks unterliegen die fraglichen Gegenstände mit diesem der Zwangsvollstreckung. Dem landwirtschaftlichen Arbeiter kommt es vorzugsweise zugute, wenn eine Milchkuh oder 2 Schafe oder 2 Ziegen nebst dem zum Unterhalte und zur Streu auf 2 Wochen erforderlichen Futter und Stroh pfändungsfrei gelassen werden, sofern diese Tiere für die Ernährung des Schuldners und seiner Familie unentbehrlich sind (§ 664 Nr. 3). Diese Bevorzugung ist gerechtfertigt, weil der Vorteil des Lohnbeschlagnahmegesetzes von 1869 in der Hauptsache dem städtischen Arbeiter und Handwerker zufiel; die Stellung der nötigen Haustiere und des deputatmäßigen Futters bildet auf dem Lande vielfach einen Teil des Dienstlohns.

Für die in der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung verfügte gänzliche Ausschließung des Mobiliars der Offiziere von der Pfändung ist, wie beide Motive übereinstimmend erklären, „neben der allgemein gewährten Beschränkung der Pfändung auf das Entbehrliche" kein genügender Grund mehr vorhanden. Weggefallen ist auch die Vorschrift, daß der Exekutor auf billige Wünsche des Schuldners Rücksicht zu nehmen hat. Die Begründung zu dem Entwurf der Reichsregierung stellt aber in Aussicht, daß dies den Gerichtsvollziehern instruktionell zur Pflicht gemacht werden würde (a. a. O. S. 570/1).

Auch hinsichtlich des Vollstreckungsschutzes gegenüber der Pfändung von Forderungen beruhen nach den Begründungen die Bestimmungen beider Entwürfe im wesentlichen auf dem bestehen-

den Zustand und entsprechen einerseits einer billigen Rücksicht auf den Schuldner, andererseits dem öffentlichen Interesse. Auch hier fehlt es an einer Unterscheidung der beizutreibenden Forderung nach ihrem Grunde; nur zugunsten der laufenden Alimente an die Ehefrau und die ehelichen Kinder wird eine Ausnahme gemacht, hier ist selbst eine Kahlpfändung zulässig. Bei dem Diensteinkommen und der Pension der Offiziere, Beamten usw. sowie dem Witwen- und Waisengeld ihrer Hinterbliebenen sind 1500.— Mark jährlich pfändungsfrei, das Überschießende zu einem Drittel pfändbar; das Prinzip, einen bestimmten Betrag bei Diensteinkommen ganz freizulassen, entspricht, wie die Motive erklären, dem Reichsges. vom 21. Juni 1869.

Dieses Gesetz ist durch die ZPO dahin geändert worden, daß die zugriffsfreie Summe bei Privatangestellten von 400 Talern auf 1500.— Mark erhöht wurde. Durch das Einführungsgesetz zu dem Gesetz, betr. Änderung der ZPO vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 332) ist über diesen Betrag hinaus die Pfändung auch bei anderen Personen als bei Dauerangestellten im Privatdienst, also insbes. bei Arbeitern zugelassen worden. Damit ist das in diesem Reichsgesetz ursprünglich enthaltene Arbeiterprivileg weggefallen. Heute beträgt der pfändungsfreie Teil 1800.— Reichsmark zuzüglich ¼ des darüber hinausgehenden Betrages; das Lohnbeschlagnahmegesetz ist 1934 außer Kraft getreten (Gesetz vom 22. März 1934, RGBl. I S. 231).

Durch das Gesetz vom 17. Mai 1898, betr. Änderung der ZPO (RGBl. S. 256), ist der Rahmen des Vollstreckungsschutzes in verschiedener Beziehung erweitert worden, und zwar sowohl in sachlicher (z. B. entsprechender Geldbetrag, soweit Vorräte auf 2 Wochen nicht vorhanden — zur Fortsetzung der Berufstätigkeit erforderlichen Dinge neben den zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenständen) als auch in persönlicher Beziehung (neben Künstlern und Handwerkern auch Personen, die durch Schaustellungen ohne höheren künstlerischen Wert oder ähnliche Leistungen ihren Unterhalt gewinnen — Stellvertreter von Witwen und Waisen bei Fortführung eines Erwerbsgeschäfts auf deren Rechnung — Hebammen — Ärzte an öffentlichen Anstalten)[22]). Auf eine Anzahl Gegenstände erstreckt sich der Vollstreckungsschutz neu; die Motive begründen das damit, daß die Ausdehnung durch das öffentliche Rechtsbewußtsein dringend geboten war. Es handelt sich dabei um die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere sowie die Trauringe, ferner um künstliche Gliedmaßen, Brillen und

[22]) Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstags. 9. Legisl.-Per. V. Sess. 1897/8. I. Anlagen-Band Nr. 61.

andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind, endlich um die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände (§ 811 ZPO). Neu ist auch die Schutzbestimmung, wonach Gegenstände, die zum gewöhnlichen Hausrate gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, dann nicht gepfändet werden sollen, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Werte außer allem Verhältnis steht (§ 812 ZPO). Einen Schutz bietet ferner die Vorschrift, daß zur Pfändung von Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind, und zur Pfändung von landwirtschaftlichem Gerät und Vieh bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden soll, sofern der Wert der zu pfändenden Gegenstände annehmbar den Betrag von 1000.— Mark übersteigt; nach Bestimmung der Landesjustizverwaltung soll auch bei einem geringeren Werte die Zuziehung erfolgen (813 ZPO).

Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen ist der Kreis der pfändungsfreien Ansprüche erweitert durch Hinzunahme der nach § 843 BGB wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtenden Geldrente, soweit diese nicht 1500.— Mark für das Jahr übersteigt.

Die bei Diensteinkommen und Pensionen von Offizieren und Beamten usw. bestehende Ausnahme vom Vollstreckungsschutz zugunsten von laufenden Alimentenforderungen ist wesentlich ausgedehnt: früher galt sie nur, wenn es sich um Ehegatten und eheliche Kinder handelte, jetzt gilt sie auch für den früheren Ehegatten sowie, wenn auch mit Einschränkung, für die seitens des Vaters eines unehelichen Kindes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; die Einschränkung bezieht sich darauf, daß die unehelichen Kinder dem Ehegatten, dem früheren Ehegatten und den ehelichen Kindern nachstehen und daß sie insoweit auf den auch sonst pfändbaren Teil des Diensteinkommens angewiesen bleiben, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts seiner Bezüge selbst bedarf (§ 850 ZPO).

Soweit eine Forderung nicht übertragbar ist, ist sie im allgemeinen auch nicht pfändbar. Eine nach § 399 BGB nicht übertragbare Forderung (wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann, oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist) kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist (§ 851 ZPO).

Der Pflichtteilanspruch sowie der dem Schenker nach § 528 BGB zustehende Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes sind

der Pfändung nur dann unterworfen, wenn sie durch Vertrag anerkannt oder rechtsfähig geworden sind (§ 852 ZPO).

Ein unveräußerliches Recht, wie Nießbrauch und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, ist der Pfändung nur insoweit unterworfen, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann (§ 857, Abs. 3 ZPO).

Endlich hat das Gesetz vom 17. Mai 1898 noch eine Reihe von Beschränkungen der Pfändbarkeit bei besonderen Vermögensmassen gebracht (§ 859 ff. ZPO).

Während des Weltkrieges sind — ähnlich wie dies im Kriege 1870/71 der Fall war — verschiedene Notgesetze und Notverordnungen mit Vollstreckungsschutzbestimmungen erlassen worden, die den damaligen Zeitverhältnissen entsprachen. Diese Notmaßnahmen bilden kein Glied in der normalen Entwicklung des Vollstreckungsschutzes, sondern haben nur vorübergehende Geltung gehabt. Ein Beispiel bildet das Gesetz vom 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 328), betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen; dies Gesetz erklärte die Versteigerung von Grundstücken sowie die Versteigerung und anderweitige Verwertung von beweglichen Sachen des Schuldners im allgemeinen für unzulässig. Die Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. Aug. 1914 (RGBl. S. 359) brachte überhaupt die Einstellung der Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners.

Ähnlich liegt es bei den während der Weltkrise nach 1930 eingeführten Vollstreckungsschutzbestimmungen, die inzwischen wieder aufgehoben worden sind. Diese Notmaßnahmen haben mancherlei unwillkommene Nebenerscheinungen gezeitigt und der Wirtschaft die erhofften günstigen Wirkungen nicht allenthalben gebracht. In der Wrtschaft ist vielfach geklagt worden, daß dieser Vollstreckungsschutz von gewissenlosen Schuldnern dazu benutzt wurde, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, nachträglich auf die Zahlungsbedingungen zu drücken oder die Erfüllung zu verschleppen. Trotzdem waren diese Maßnahmen notwendig; denn die Regierung mußte, wollte sie sich nicht den Vorwurf einer unsozialen Einstellung machen lassen, den ehrlich um ihr Brot ringenden Volksgenossen über die schwere Zeit der Depression hinweghelfen. Das Gemeinwohl forderte dies; dabei durften selbst einzelne Opfer nicht gescheut werden[23]). — Diese Bestimmungen sind inzwischen wieder außer Kraft gesetzt worden, soweit nicht eine Änderung der Anschauungen darüber, was Recht und was Unrecht ist, ihre Beibehaltung angezeigt erscheinen ließ. Soweit

[23]) Wunderlich, Amtsgerichtsrat i. R., „Der Vollstreckungsschutz in seiner Bedeutung für die Wirtschaft" in Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Berlin, 32. Jahrg., Heft 6, vom 25. März 1934, S. 305/09.

ihre Gültigkeit nur von begrenzter Dauer war, könnten sie in ähnlicher Form nur dann wieder eine Bedeutung erlangen, wenn unser Wirtschaftsleben, was dank der völlig veränderten Wirtschaftspolitik als ausgeschlossen angesehen werden kann, erneut in eine solche Katastrophe hineingerissen werden würde, wie in der nunmehr überwundenen Krise.

Der allgemeinen Umwandlung der Rechtsanschauungen, wie sie in Verfolg des Umbruchs eintrat, kann nicht mit einem Male durch Änderung aller Gesetze Rechnung getragen werden. Im Zwangsvollstreckungsrecht ist die Anpassung der Gesetzgebung teilweise durch die Entwicklung ursprünglich nur als Notverordnung gedachter Bestimmungen zu Dauerrecht erfolgt. Soweit aber die alten Gesetze noch unverändert bestehen, werden sie im Wege der Auslegung angepaßt. Wenn man sich also den heutigen Rechtszustand vergegenwärtigen will, so genügt es nicht, der Entstehung der Gesetze und ihren Motiven nachzugehen; vielmehr muß man ergründen, in welchem Geiste der Richter des Dritten Reiches die aus der früheren Zeit stammenden Gesetze auffaßt und auslegt.

## D. Zusammenfassung und Ausblick.

Als Ergebnis ist festzustellen: Die Entwicklung des Vollstrekkungsrechts geht nicht etwa einheitlich von absoluter Strenge zu allmählich immer größerer Milde. Eine solche einfache Entwicklung ist deshalb unmöglich, weil das Recht als ein Ausschnitt aus dem Leben des Volkes nicht seine eigenen Wege gehen kann, sondern teil hat an dem geistigen und sittlichen Vorwärtsschreiten des Volksganzen. Diese allmähliche Vervollkommnung der Seele unseres Volkes, an die wir glauben, geht nicht ohne Rückschläge vor sich. Sie ist ungeheuer mannigfaltig, entsprechend den ungeheuer mannigfaltigen Lebensäußerungen der Nation. Diese Lebensäußerungen üben aufeinander den stärksten Einfluß aus. Ihre Entwicklung ist mit einer im Laufe der Jahrhunderte sich bemerkbar machenden Verfeinerung der Zivilisation, von Härte zu Milde, keineswegs hinreichend gekennzeichnet.

Die einzelnen Perioden der deutschen, ja der europäischen Geschichte werden beherrscht von großen Ideen, die sich mehr oder weniger aller Seiten des staatlichen und völkischen Lebens bemächtigen. Alle diese großen Ideen bringen der Menschheit Segen und Fluch, wie wir hoffen, mehr Segen als Fluch. Sie kommen und gehen. Schließlich zeigen sie Alterserscheinungen, dann werden sie von einer neuen Idee abgelöst.

Die Idee, die das 19. Jahrhundert beherrscht hat, ist der Liberalismus. Es ist abgelöst worden von dem Gedanken des nationa-

len Sozialismus, dessen kraftvolle Jugendzeit wir gegenwärtig erleben.

In jedem Ausschnitt des völkischen Lebens zeigt sich der bestimmende Einfluß der die Periode beherrschenden Idee. Das gilt z. B. von der Wirtschaft, ganz besonders aber gilt es vom Recht. Jeder Teil, sei es auch der kleinste der menschlichen Lebensäußerungen wird von der gleichsam über dem Zeitalter schwebenden Idee befruchtet, so innerhalb des Rechts jedes einzelne Rechtsgebiet. Alle Rechtsgebiete zeigen in demselben Zeitalter gewissermaßen das gleiche Gesicht. Wir stellten fest, daß dies auch auf das Vollstreckungsrecht und insbesondere auf den Vollstreckungsschutz zutrifft.

Die Grundlagen des Vollstreckungsschutzes sind in Geist und Sitte des Volkes begründet und nur aus ihnen heraus zu verstehen. Die Entwicklung des Vollstreckungsschutzes als eines kleinen Teilrechtsgebietes folgt mit Naturnotwendigkeit der von den großen Gedanken der Zeit getragenen Entwicklung des gesamten nationalen Lebens.

Nationalsozialismus bedeutet u. a. Unterordnung unter das Ganze, Härte gegenüber dem, der sich am Volke versündigt. Daraus können wir die künftige Entwicklung des Vollstreckungsschutzes andeutungsweise entnehmen: das Interesse des Einzelnen wird mehr und mehr zurücktreten, das Wohl des Volksganzen wird mehr und mehr in den Vordergrund gerückt. Mißbrauch des Vollstreckungsrechts und insbesondere der Vollstreckungsschutzbestimmungen wird weder auf der Seite des Gläubigers noch des Schuldners noch eines Dritten geduldet werden.

## Schrifttum.


Aichberger, Wilhelm: Der Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung nach der Novelle von 1934. Erlanger Diss. 1938.

Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, 1. Teil Prozeßordnung, Neue Ausgabe, Berlin 1816.

Baumbach, Adolf: Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 14. Aufl. München und Berlin 1938.

Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags.

Berichte über die Verhandlungen des Reichstages d. Norddeutschen Bundes.

Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1892

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Codex juris Bavarici judiciarii, München 1754.

Daniels: Code de procédure civile, aus dem Französischen übersetzt, Köln 1807.

Deutsche Justiz 1934.

Dove und Kahl: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1886.

Friedberg, Emil: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1909.

Grell, Heinz: Die Entwicklung des Vollstreckungsschutzrechts vom Krisenrecht zum Dauerrecht, Jenaer Dissertation 1936.

Jonas, Martin-Pohle, Rudolf: Das Zwangsvollstreckungsnotrecht, Berlin 1938.

Lent, Friedrich, in Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht. 1. Jahrgang 1934: Die Neuordnung des Zwangsvollstreckungsrechts.

Derselbe, in Deutsche Justiz, 98. Jahrg. 1936: Erweiterung des Schuldnerschutzes in Form der Unpfändbarkeit von Sachen und Forderungen.

Ofenbrügge: Das Strafrecht der Langobarden, Schaffhausen 1863.

von Philippovich, Eugen: Grundriß der politischen Oekonomie, 5. Aufl. Tübingen und Leipzig 1904.

Reichsgesetzblatt.

Sägemüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 4. Aufl. Freiburg i. Br. 1930.

Schneider, Herbert, in Zeitschrift Creditreform, 1938, Nr. 7.

Schröder, Richard - Frhr. v. Kühnßberg, Eberhard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. Berlin und Leipzig 1932.

Schumpeter, im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 4. Aufl. Jena 1928, VII. Band, S. 476: Art. „Unternehmer".

Seydel, Helmut: Deutsches Recht 1935 S. 582 ff.

Skedl, Arthur: Das Mahnverfahren, Leipzig 1891.

Sohm, Rudolph: Institutionen des Römischen Rechts, Leipzig, 3. Aufl. 1888.

Strunz, Max: Die Entwicklung des Gläubigerschutzes nach dem Kriege, Borna 1936.

Volkmar, Erich: Bericht über die Neuordnung des Zwangsvollstreckungsrechtes im Jahrbuch der Akademie für deutsches Recht 1935 S. 31.

Wach, Adolph: Der Italienische Arrestprozeß, Leipzig 1868.

Wilda: Das Pfändungsrecht in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Leipzig 1839.

Wilhelmi: Der Vollstreckungsschutz, in Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin, 39. Jahrgang 1934. Heft 20.

Windscheid, Bernhard: Lehrbuch des Pandektenrechts, 5. Aufl., Stuttgart 1879. II. Band.

Wunderlich, Amtsgerichtsrat i. R.: Der Vollstreckungsschutz in das bewegliche Vermögen in seiner Bedeutung für die Wirtschaft, in Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Berlin, 32. Jahrgang 1934.